



Nationaler
Normenkontrollrat

Robert Bosch **Stiftung**

Lebenslagen von Asylbewerbern

Vorschläge zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung

Vorstudie

Durchgeführt von Rambøll Management Consulting im Auftrag der Robert Bosch Stiftung GmbH
in Kooperation mit dem Nationalen Normenkontrollrat

Lebenslagen von Asylbewerbern

Vorschläge zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung

Seite 2

Vorstudie

Herausgeber:
Robert Bosch Stiftung GmbH
Heidehofstr. 31
70184 Stuttgart
www.bosch-stiftung.de

Autoren:
Annegret Bötzel
Alice Steinbrück

Ansprechpartner:

Robert Bosch Stiftung GmbH
Otilie Bälz
Telefon: 0711 460 84-520
E-Mail: ottilie.baelz@bosch-stiftung.de

Nationaler Normenkontrollrat Sekretariat
Dr. Dominik Böllhoff
Telefon: 030 18 400-1301
E-Mail: dominik.boellhoff@bk.bund.de

Anette Sliwinski
Telefon: 030 18 400-1307
E-Mail: anette.sliwinski@bk.bund.de

Rambøll Management Consulting GmbH
Alice Steinbrück
Telefon: 030 30 20 20-214
E-Mail: alice.steinbrueck@ramboll.com

1	Einleitung	4
1.1	Hintergrund und Ziel der Vorstudie	4
1.2	Gegenstand der Analysen – ausgewählte Regelungsbereiche	5
1.3	Vorgehen und Aufbau	6
2	Prozesse zur Gewährung von Grundleistungen	8
2.1	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	8
2.1.1	Prozess-Schritte	8
2.1.2	Weitere Schnittstellen	11
2.1.3	Fallgruppen	12
2.1.4	Unterschiede im Verfahrensvollzug	12
2.2	Sonstige Grundleistungen (§ 6 AsylbLG)	14
2.2.1	Prozess-Schritte	14
2.2.2	Weitere Schnittstellen und Fallgruppen	15
2.2.3	Unterschiede im Verfahrensvollzug	15
3	Prozesse zur Gewährung von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	16
3.1	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	16
3.1.1	Prozess-Schritte	16
3.1.2	Weitere Schnittstellen	18
3.1.3	Fallgruppen	19
3.1.4	Unterschiede im Verfahrensvollzug	19
3.2	Sonstige Gesundheitsleistungen (§ 6 AsylbLG)	20
3.2.1	Prozess-Schritte	20
3.2.2	Weitere Schnittstellen	22
3.2.3	Fallgruppen	22
3.2.4	Unterschiede im Verfahrensvollzug	22
4	Prozesse zur Gewährung einer Verlassenserlaubnis (§ 58 Asylverfahrensgesetz)	24
4.1	Prozess-Schritte	24
4.2	Weitere Schnittstellen	25
4.3	Fallgruppen	25
4.4	Unterschiede im Verfahrensvollzug	26
5	Fazit und Ausblick auf die Hauptstudie	27
6	Anlagen – Dokumentation Prozess-Schritte	31
6.1	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) – Fallstudie Süd	31
6.2	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) – Fallstudie Nord	32
6.3	Sonstige Grundleistungen (§ 3 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG) – Fallstudie Süd	33
6.4	Sonstige Grundleistungen (§ 3 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG) – Fallstudie Nord	34
6.5	Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG) – Fallstudie Süd	35
6.6	Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG) – Fallstudie Nord	36
6.7	Sonstige Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG) – Fallstudie Süd	37
6.8	Sonstige Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG) – Fallstudie Nord	38
6.9	Verlassenserlaubnis (§ 58 Asylvfg) – Fallstudie Süd	39
6.10	Verlassenserlaubnis (§ 58 Asylvfg) – Fallstudie Nord	40

1.1 Hintergrund und Ziel der Vorstudie

Diese Vorstudie basiert auf einer Kooperation der Robert Bosch Stiftung und dem Nationalen Normenkontrollrat. In Gesprächen beider Häuser wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund steigender Asylantragszahlen immer wieder auch die Effizienz derjenigen Regelungen und Verfahren hinterfragt wird, die den Alltag von Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus einerseits und der mit dem Vollzug befassten Verwaltungseinheiten andererseits wesentlich bestimmen. Berichte aus der Praxis (u. a. aus Projekten in Förderung der Robert Bosch Stiftung) legen nahe, dass bürokratische Belastungen besonders in folgenden Bereichen auftreten könnten¹:

- Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG): Das AsylbLG regelt die Höhe und Form von Leistungen, die Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, insbesondere Asylbewerberinnen und -bewerber, zustehen. Insbesondere die Leistungserteilung nach dem Sachleistungsprinzip ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zur Höhe der Leistungen im AsylbLG dessen Novellierung gefordert, wobei eher die Höhe der Leistungen als die Art ihrer Verteilung kritisiert wurde.²
- Die für Asylsuchende im Asylverfahrensgesetz (§§ 56 ff.) verankerte Residenzpflicht verpflichtet die Betroffenen, sich nur in festgelegten Bereichen aufzuhalten (räumliche Beschränkung). Für das Verlassen des zugewiesenen räumlichen Bezirkes, z. B. für einen Besuch von in anderen Bereichen lebenden Verwandten ist grundsätzlich eine Erlaubnis einzuholen. Diese Regelung wird in der Verfahrenspraxis unterschiedlich gehandhabt, und es ist zu vermuten, dass der Grad bürokratischer Belastungen auf Seiten von Antragstellenden und Behörden variiert.

Die Robert Bosch Stiftung und der Nationale Normenkontrollrat einigten sich darauf, zu prüfen, ob eine größer angelegte Studie zu Verwaltungsvereinfachungen in den genannten Bereichen sinnvoll und machbar wäre. Dies sollte in einer Vorstudie geschehen, die von der Robert Bosch Stiftung finanziert und koordiniert sowie vom Normenkontrollrat ideell und fachlich eng begleitet werden sollte. Ziel der Vorstudie sollte es sein, Verfahrensschritte bei Umsetzung der genannten Normen darzustellen

¹ Die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für Asylbewerberinnen und -bewerber und Geduldete sowie die Regelungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerber sind weitere Normbereiche, in denen Ansätze zur Minimierung bürokratischer Belastungen diskutiert werden. Diese stehen jedoch nicht im Fokus dieser Vorstudie.

² Entsprechend sieht die vom Kabinett am 27. August 2014 beschlossene Neufassung des AsylbLG nicht vor, möglicherweise vorhandene bürokratische Hürden abzubauen.

und Ansatzpunkte für Vereinfachungspotenzial aufzuzeigen. Zudem sollte die Machbarkeit einer größeren Untersuchung durch das Statistische Bundesamt eingeschätzt werden.

Seite 5

Auf Basis der Erkenntnisse der Vorstudie sollte entschieden werden, ob unter Federführung des Nationalen Normenkontrollrats und mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes und der Geschäftsstelle Bürokratieabbau sowie in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und interessierten Partnern auf Landes- und kommunaler Ebene eine umfangreichere Untersuchung („Hauptstudie“) durchgeführt werden sollte.³

In den Prozess der Erarbeitung der Vorstudie waren neben der Robert Bosch Stiftung, dem Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrats und externen Experten auch Vertreterinnen und Vertreter des Statistischen Bundesamtes sowie von der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt eingebunden. Dazu wurden eine Auftaktsitzung und zwei Workshops zur Ergebnisdiskussion durchgeführt.

1.2 Gegenstand der Analysen – ausgewählte Regelungsbereiche

Ausgangspunkt für die Vorstudie bildeten zwei Rechtsanalysen, die im Auftrag der Robert Bosch Stiftung erstellt wurden.

Klaus Deibel, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i.R.:

„Rechtsgrundlagen für die Bewilligung von Leistungen an Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Gesundheit sowie Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes zur Regelung des Aufenthaltes von Asylbewerbern während des Asylverfahrens“

Dr. Barbara Weiser, Rechtsexpertin beim Caritasverband Osnabrück:

„Rechtliche Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Asylbewerbern und Drittstaatsangehörigen mit einer Duldung“

Diese Analysen zeigten, dass die behandelten Regelungsbereiche, die vom Asylbewerberleistungsgesetz über das Aufenthaltsgesetz bis hin zum Asylverfahrensgesetz reichen und weitere Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften berühren, in ihrer Gesamtheit zu komplex für den Rahmen einer Vorstudie sind. Eine zentrale Schlussfolgerung des ersten Workshops war es deshalb, den Fokus der Vorstudie ausschließlich auf **Asylbewerberinnen und -bewerber mit Aufenthaltsge-**

³ Der Nationale Normenkontrollrat hat nach Kenntnisnahme der vorliegenden Studie für die Durchführung einer Hauptstudie votiert. Diese Durchführung soll in angemessenem Abstand zum In-Kraft-Treten der anstehenden Gesetzesänderungen – insbesondere zum AsylbLG – durchgeführt werden.

stattung⁴ zu richten und die folgenden **Normen** exemplarisch zu untersuchen⁵:

- § 3 AsylbLG (Grundleistungen für außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Personen) i. V. m. § 6 AsylbLG
- § 4 AsylbLG (Gesundheitsversorgung) i. V. m. § 6 AsylbLG
- § 58 AsylVfG (Verlassensurlaub für vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Bundesland)

1.3 Vorgehen und Aufbau

Wie bereits bemerkt, war es Aufgabe der Vorstudie, Verfahrensschritte bei Umsetzung der genannten Normen darzustellen und Ansatzpunkte für Vereinfachungspotenzial aufzuzeigen. Zudem sollte ein exemplarisches Untersuchungsdesign entwickelt und erprobt werden. Dies betrifft sowohl **methodische Aspekte und Fragestellungen** als auch die **Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung von Verfahren bzw. der Reduzierung von Erfüllungsaufwänden**.

Durchgeführt wurden zu diesem Zweck zwei **exemplarische Fallstudien in zwei Kommunen**, zum einen in Süddeutschland (Fallstudie Süd) und zum anderen in Norddeutschland (Fallstudie Nord). Diese Auswahl wurde getroffen, da Rahmenbedingungen (unterschiedliche Anzahl von Asylbewerbern, Landesregelungen) und Verwaltungspraxis bereits nach einer ersten Recherche deutliche Unterschiede aufzuweisen schienen. Für das Forschungsdesign der Hauptstudie war es wichtig, dass die Vorstudie bereits eine Bandbreite an unterschiedlicher Praxis berücksichtigte.

Das methodische Vorgehen in der Vorstudie orientierte sich an dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung⁶. Danach umfasst der **Erfüllungsaufwand** den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch den Vollzug der **Vorgaben** einer **Norm** (z. B. § 3 AsylbLG) bei den jeweiligen **Adressaten der Norm** (z. B. Asylbewerberinnen/-bewerber und Kommune/Sozialamt). Mehrere Vorgaben, die in der Praxis in einem Zusammenhang erfüllt werden, bilden **Prozesse**, die sich wiederum in **Prozess-Schritte** unterteilen lassen. Innerhalb dieser Prozesse üben die Normadressaten wiederum unterschiedliche Aktivitäten aus. Gemessen wird der Erfüllungsaufwand auf Ebene der Verfahrens-Schritte bezogen auf die einzelnen Aktivitäten. Da in der Regel Normadressaten die Vor-

⁴ Die Verfahren für den Personenkreis der Geduldeten werden gegebenenfalls Gegenstand der Hauptstudie.

⁵ Der Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern wird nicht näher untersucht, da bereits Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes zu Geduldeten vorliegen, die in Verbindung mit den Ergebnissen der Rechtsanalyse von Dr. Barbara Weiser auch auf Asylbewerberinnen und -bewerber angewandt werden und als Grundlage für die Hauptstudie dienen könnten.

⁶ Statistisches Bundesamt (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Oktober 2012, Berlin.

gaben bzw. Prozesse auf unterschiedlichen Wegen erfüllen und hierbei unterschiedliche Aufwände anfallen, sind entsprechende **Fallgruppen** zu bilden. Für jede Fallgruppe ist der Erfüllungsaufwand separat zu ermitteln und darzustellen. Darüber hinaus sind mögliche **Schnittstellen** im Handeln der Normadressaten zu identifizieren und zu berücksichtigen, da auch sie Einfluss auf den Aufwand in der Verfahrensumsetzung haben.

Zentrale Herausforderung der Vorstudie war, ausgehend von der Rechtsanalyse und anhand der empirischen Befunde aus der Verwaltungs- bzw. Alltagspraxis die **Prozess-Schritte zu ermitteln, die mit den ausgewählten Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes** (§ 3 Grundleistungen; § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt; § 6 Sonstige Leistungen) **und des Asylverfahrensgesetzes** (§ 58 Erlaubnis des Verlassens eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs) **verbunden sind**. Diese waren sowohl aus der Sicht der Asylbewerberinnen und -bewerber als auch aus Sicht der zuständigen Verwaltungsbehörden zu identifizieren.

Hierzu führte das Studienteam in den zwei Kommunen jeweils persönliche Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der

- **Sozialbehörden** (insbesondere zum AsylbLG) und der
- **Ausländerbehörden** (insbesondere zum AsylVfG).

Die **Perspektive von Asylbewerberinnen** und -bewerbern wurde durch persönliche Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Beratungsstellen erfasst. Alle Interviews wurden leitfadengestützt geführt und fanden in der ersten Hälfte des Monats Mai 2014 statt.

Die Ergebnisse der Interviews wurden auf einem zweiten Workshop vorgestellt und diskutiert. In den folgenden Kapiteln sind sie, gegliedert nach den jeweiligen Normen, dargestellt. Dabei werden jeweils die

- Prozess-Schritte,
- weitere Schnittstellen,
- Fallgruppen und
- Unterschiede in den Verfahren (nach Fallstudien) dargestellt.

Schlussfolgerungen für die Durchführung der Hauptstudie werden in Kapitel 5 gezogen.

2 Prozesse zur Gewährung von Grundleistungen

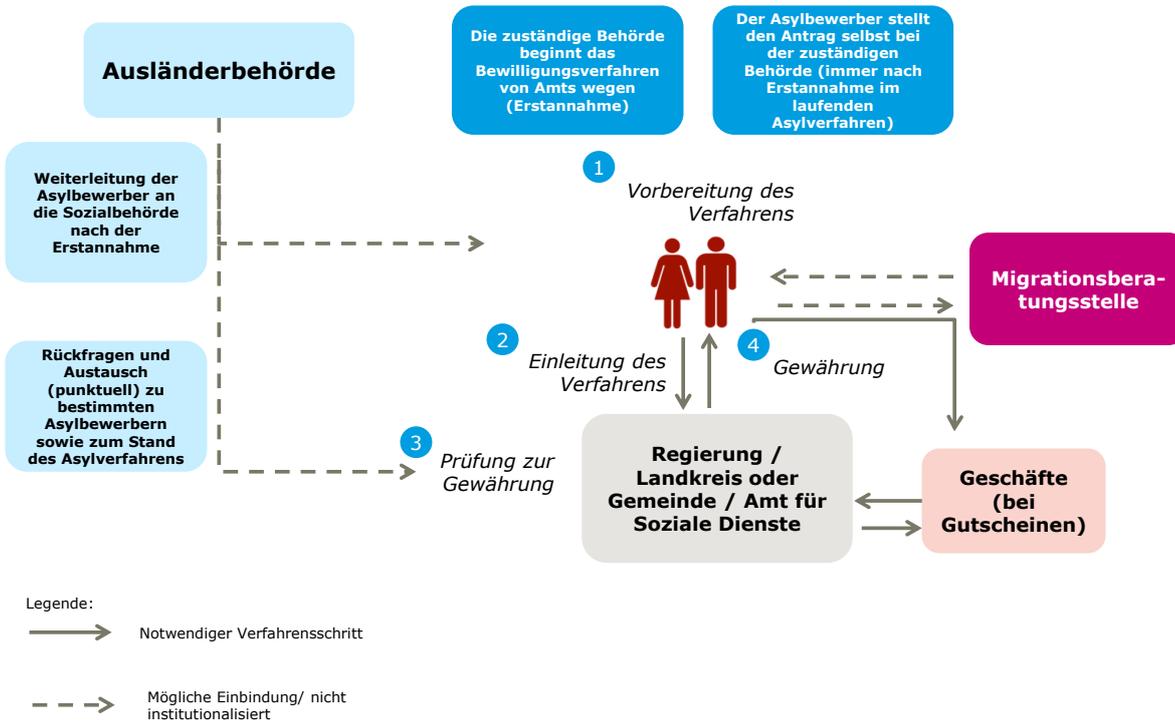
2.1 Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Der Fokus der Untersuchung richtet sich lediglich auf die Verfahren zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern der Asylbewerberinnen und -bewerber, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in der Studie nicht betrachtet. Anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden, soweit es nach den Umständen erforderlich ist (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

In beiden Fallstudien wurden die Grundleistungen als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ausnahme davon bildet die Deckung des Bedarfs an Kleidung, für den in der Fallstudie Süd Wertgutscheine ausgestellt werden.

2.1.1 Prozess-Schritte

In der folgenden Abbildung 1 sind die einzelnen Prozess-Schritte des Verfahrens zur Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG aufgeführt. Sie unterscheiden sich zwischen den untersuchten Kommunen nicht wesentlich und können deshalb auch als Standardprozess angesehen werden. Unterschieden werden muss jedoch zwischen der Erstannahme und der Antragstellung im laufenden Asylverfahren. Bei der Erstannahme wird die Asylbewerberin oder der Asylbewerber erstmalig bei der leistungsgewährenden Behörde vorstellig, um Grundleistungen zu beantragen. Die Erstannahme erfolgt über die Zuweisung der Ausländerbehörde und wird von Amts wegen eingeleitet. Nach der Erstannahme ist die Asylbewerberin oder der Asylbewerber bereits bei der leistungsgewährenden Behörde registriert und leitet eigenverantwortlich jeden Monat das Verfahren zur Gewährung von Grundleistungen ein.



Quelle: Rambøll Management Consulting

Schritt 1 – Vorbereitung des Verfahrens

Nach Zuteilung der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers in die ausgewählte Kommune sind diese zunächst verpflichtet persönlich bei der Ausländerbehörde des zugewiesenen Aufenthaltsbezirks vorstellig zu werden, um sich dort anzumelden. Nach dortiger Registrierung werden die Asylbewerberinnen und Asylbewerber an die leistungsgewährende Behörde weitergeleitet, um von dort aus einer Unterkunft zugewiesen zu werden und Grundleistungen zu beantragen. Der erste Antrag zur Gewährung von Grundleistungen wird demnach **von Amts wegen eingeleitet**. Zur Vorbereitung der Erstannahme wird die leistungsgewährende Behörde von der Ausländerbehörde informiert, dass sich eine neue Asylbewerberin oder ein neuer Asylbewerber an einem bestimmten Tag bei der leistungsgewährenden Behörde anmelden wird. Dabei werden der leistungsgewährenden Behörde meist neben dem spezifischen Anmelde-Datum auch der Name und Herkunft der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers sowie ggf. weitere Besonderheiten mitgeteilt. Die leistungsgewährende Behörde kann noch vor der persönlichen Vorstellung der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers entsprechende Unterlagen, wie Antragsformulare oder Meldebögen für die Unterkunft, vorbereiten. Dabei werden die Formulare mit den vorhandenen Informationen zu den Personalien der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers vorausgefüllt. In einigen Fällen wird bereits der Pauschalbetrag zur Gewährung der Grundleistungen berechnet oder Gutscheine vorbereitet.

Nach der Erstannahme werden die Auszahlungsanweisungen automatisch für alle registrierten, leistungsberechtigten Asylbewerberinnen und Asylbewerber **einmal monatlich** erstellt. Noch bevor die Leistungsberechtigten an den letzten zwei Tagen des Monats in der leistungsgewährenden Behörde den Antrag zur Gewährung von Grundleistungen für den kommenden Monat stellen, bereitet die leistungsgewährende Behörde den jeweiligen Zahlungsschein vor. Dabei wird jeweils der Name des Leistungsberechtigten in einem EDV-basierten Programm abgerufen und dabei nochmals die entsprechenden Akten geprüft, bevor der Zahlungsschein anschließend ausgedruckt wird.

Schritt 2 – Einleitung des Verfahrens

Sowohl bei der Erstannahme als auch im laufenden Asylverfahren wird das Verfahren zur Gewährung der Grundleistungen von der Asylbewerberin oder dem Asylbewerber durch das persönliche Erscheinen in der leistungsgewährenden Behörde eingeleitet.

Schritt 3 – Prüfung zur Gewährung

Bei der **Erstannahme** wird zusammen mit der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter der leistungsgewährenden Behörde der Antrag zur Gewährung der Grundleistungen ausgefüllt. Von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern werden die Personalien überprüft. Weiterhin werden von der leistungsgewährenden Behörde auch die Vermögensverhältnisse der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers sowie mögliche Verwandtschaftsverhältnisse in Deutschland abgefragt. Diese Informationen sind für die Anspruchsberechtigung entscheidend. Nach Unterschrift der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers – bei einer eingereisten Familie des jeweiligen Haushaltsvorstands – wird eine Zahlungsanordnung generiert und ausgedruckt. Diese muss von zwei befugten Sachbearbeitenden geprüft und unterschrieben werden, bevor diese dem Haushaltsvorstand ausgehändigt wird.

Einmal monatlich wird eine Auszahlungsanweisung erstellt. Dabei wird die Akte des entsprechenden Leistungsberechtigten abgerufen. Punktuell werden hier nochmals Prüfungen vorgenommen (z. B. Änderungen des Aufenthaltsstatus, Änderungen Familienstand, Zahl Kinder). Danach wird die Zahlungsanordnung ausgedruckt. Diese muss von zwei Sachbearbeitenden mit entsprechenden Befugnissen unterschrieben und stichprobenartig von der zweiten Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter vor der Unterschrift überprüft werden. Dabei wird der berechnete Betrag bzw. die Leistung nochmals mit den Angaben in der Akte des Leistungsberechtigten abgeglichen.

Schritt 4 – Gewährung

Sowohl bei der Erstannahme, als auch bei der monatlichen Gewährung der Grundleistungen wird der ausgedruckte Zahlungsschein der Asylbewerberin und dem Asylbewerber bzw. dem ausgewählten Haushaltsvor-

stand ausgehändigt. Dieser muss unterschrieben werden. Eine Kopie des Zahlungsscheins wird in der Papierakte der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers abgeheftet.

Die Asylbewerberin und der Asylbewerber bzw. der ausgewählte Haushaltsvorstand lösen den Zahlungsschein bei der Stadtkasse des Aufenthaltsbezirks ein. Nach Vorlage des Zahlungsscheins muss eine Unterschrift getätigt werden und das Geld wird bar ausgezahlt. Zu berücksichtigen ist jedoch auch die Leistungsgewährung per Überweisung auf das Bankkonto des Leistungsempfängers (Fallstudie Nord – siehe Abschnitt 2.1.4 zu Unterschieden im Verfahren).

2.1.2 Weitere Schnittstellen

Die **Ausländerbehörde** leitet die Asylbewerberinnen und Asylbewerber an die leistungsgewährende Behörde weiter und ist für die Übermittlung entsprechender Informationen zur Leistungsgewährung verantwortlich. Auch während des laufenden Asylverfahrens gibt es immer wieder Kontakt und Rückfragen zwischen den Behörden in Hinblick auf mögliche Veränderungen des Aufenthaltsstatus. Wenn Asylbewerberinnen und Asylbewerber ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen⁷, haben Leistungsberechtigte **Sanktionen** zu erwarten, etwa durch Minderung der Pauschalbeträge. In solchen Fällen informiert die Ausländerbehörde die leistungsgewährende Behörde, damit diese bei der nächsten monatlichen Auszahlung die Reduzierung der Beträge berücksichtigt. Die Ansprechpersonen beider Behörden sind einander in der Regel bekannt und die Kontaktaufnahme erfolgt direkt (telefonisch oder per E-Mail).

Eine weitere Schnittstelle sind **Migrationsberatungsstellen**. Es zeigt sich in der Praxis, dass Migrationsberatungsstellen gerade bei möglichen Komplikationen und Verständigungsschwierigkeiten von den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in das Verfahren eingebunden werden. So kann es vorkommen, dass Migrationsberaterinnen und Migrationsberater die Leistungsberechtigten bei den Behördengängen begleiten, oder bei Verständigungsproblemen auch telefonisch Rückfragen der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers klären.

Schließlich bilden **Geschäfte** eine weitere Schnittstelle bei der Gewährung der Grundleistungen in Form von Wertgutscheinen eine Rolle. In diesen Fällen müssen Geschäfte die eingelösten Wertgutscheine der Asylbewerberinnen und Asylbewerber sammeln und im Anschluss mit der leistungsgewährenden Behörde abrechnen.

⁷ Die Mitwirkungspflichten sind in dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt. Sie werden unterteilt in Erklärungs-, Vorlage-, Unterrichtung-, Duldungs-, Melde- und Anzeigepflicht, Pflicht zur Erreichbarkeit, Wohnpflicht, Pflicht zum Ortswechsel, Pflicht zur persönlichen Anwesenheit sowie der Ausweispflicht.

Das oben beschriebene Standardverfahren gilt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die volljährig sind und durch keine Betreuerinnen oder Betreuer oder Bevollmächtigten vertreten sind. Bei unbegleiteten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unter 18 Jahren ist die Vertretung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer notwendig. Auch volljährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber können sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen, um Anträge zu stellen. Dies können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder Privatpersonen sein. Die Inanspruchnahme eines Bevollmächtigten ist in der Praxis jedoch sehr selten und kommt meist nur in Krankheitsfällen vor.

2.1.4 Unterschiede im Verfahrensvollzug

In der folgenden Tabelle 1 sind die Unterschiede im Verfahrensvollzug zwischen den beiden Kommunen zusammengefasst. Der **Hauptunterschied** ist im Hinblick auf die Auszahlungen festzustellen. In beiden Fällen werden zwar Pauschalbeträge gewährt. Allerdings wird in der Fallstudie Nord die **Überweisung** des Pauschalbetrags auf das jeweilige Konto der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers als eine weitere Gewährungsmöglichkeit genutzt. Dies erfolgt in rund 60 Prozent der Fälle. Wenn der oder die Leistungsberechtigte längere Zeit in Deutschland bis zur Entscheidung des Asylantrags verbleibt und ein Konto bei einer Bank eröffnen konnte, wird diesen monatlich der rechtmäßig zustehende Pauschalbetrag auf das Konto überwiesen, ohne dass ein monatlicher Antrag gestellt werden muss. Die Zahlungen werden in diesem Falle jeden Monat von der leistungsgewährenden Behörde freigegeben. Dazu muss eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit entsprechenden Befugnissen einmal monatlich die automatisch generierten Zahlungsanweisungen bestätigen. Vor der finalen Freigabe der Überweisungen werden diese von einer zweiten Person geprüft. Anschließend werden alle Überweisungen zusammen auf die Konten der Leistungsberechtigten überwiesen, ohne dass diese das Verfahren durch das persönliche Erscheinen einleiten mussten.

Ein weiterer Unterschied ließ sich im Hinblick auf das Verfahren zur Deckung des Bedarfs an **Kleidung** feststellen. Während nach der Fallstudie Nord der Betrag für die Kleidung anteilig in dem monatlichen Pauschalbetrag eingerechnet ist, werden in der Fallstudie Süd zweimal jährlich Kleidungs Gutscheine gewährt, die in bestimmten Geschäften in der Stadt von den Leistungsberechtigten eingelöst werden können. Die Leistungsgewährung durch Gutscheine erfordert Aufwand sowohl bei der Leistungsgewährung als auch bei der nachträglichen Abrechnung seitens der leistungsgewährenden Behörde und der beteiligten Geschäfte. Die

Kleidungsgutscheine müssen von den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – ähnlich wie die Zahlungsanordnungen – zu einem bestimmten Zeitpunkt in der leistungsgewährenden Behörde abgeholt und unterschrieben werden. Die Gutscheine können jeweils nur in einem Geschäft eingelöst werden. Die Abrechnungen werden von dem jeweiligen Geschäft gesammelt an die leistungsgewährende Behörde gesendet. Diese weist nach der Prüfung der Abrechnungen die Zahlungen an die Geschäfte an.

Ein weiterer Unterschied ließ sich bei der **Betreuung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber** feststellen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen. In der Fallstudie Nord wurde eine Migrationsberatungsstelle von der Stadt mit der Durchführung der Unterbringung und Betreuung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber beauftragt. Dies führt dazu, dass die Migrationsberatungsstelle von der Ausländerbehörde systematisch über die Ankunft der Asylbewerberinnen und Asylbewerber informiert wird, und diese die Leistungsberechtigten von Anfang an in den Verfahren begleitet. Dolmetscher der Migrationsberatungsstellen können dabei ohne zusätzlich anfallende Kosten in Anspruch genommen werden.

Tabelle 1: Hauptunterschiede im Verfahrensvollzug (Grundleistungen)

Fallstudie Süd	Fallstudie Nord
<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung eines monatlichen Pauschalbetrags - Persönliches Erscheinen notwendig - Wertgutscheine bei Kleidung 	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung eines monatlichen Pauschalbetrags inkl. anteiligen Betrags für Kleidung - Über 60 Prozent der Auszahlungen erfolgen mittels einer automatischen Überweisung auf die Konten der Leistungsberechtigten. - Eine Migrationsberatungsstelle, die von der Stadt mit der Durchführung der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern beauftragt wurde, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen unterbreitet auch Angebote an Betreuung und Beratung ab dem ersten Tag.

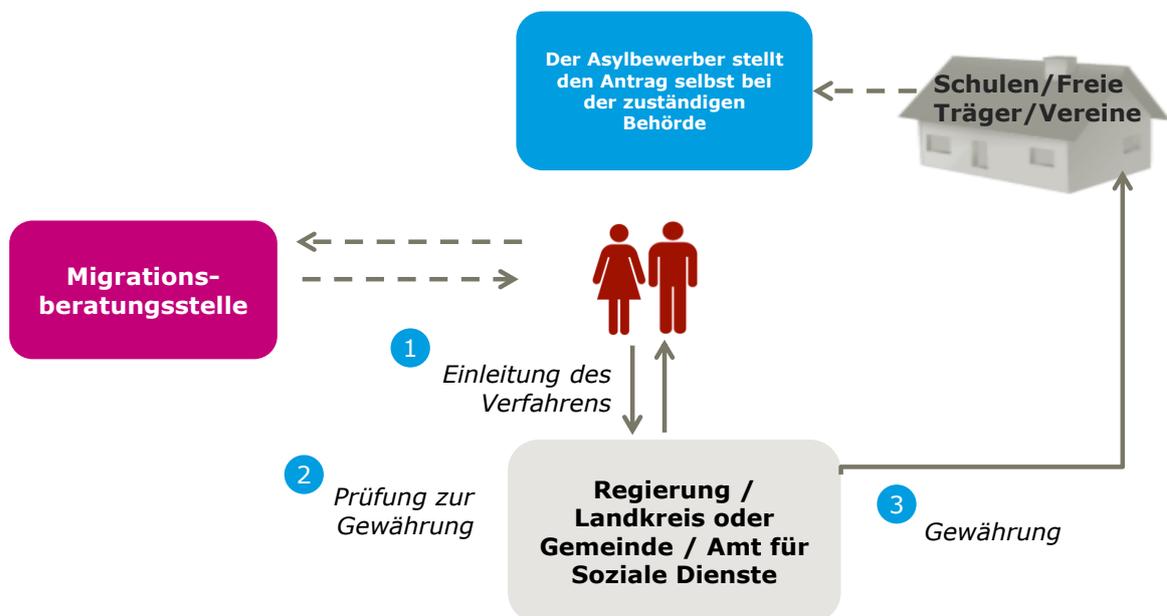
2.2 Sonstige Grundleistungen (§ 6 AsylbLG)

Unter die sonstigen Leistungen des § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, das ergänzend zu § 3 AsylbLG in Anspruch genommen werden kann, fallen insbesondere Leistungen zur Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

2.2.1 Prozess-Schritte

In der Abbildung 2 sind die Prozess-Schritte aufgeführt, die zur Gewährung der sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG in der Regel gegangen werden.

Abbildung 2: Standardprozess zur Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG (als Ergänzung zu § 3 AsylbLG)



Legende:

→ Notwendiger Verfahrensschritt

- - - → Mögliche Einbindung / nicht institutionalisiert

Quelle: Rambøll Management Consulting

Schritt 1 – Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird immer von den Eltern bzw. dem Haushaltsvorstand eingeleitet. Meist informieren die Schulen die Eltern darüber, dass den Kindern und Jugendlichen das Mittagessen erstattet werden soll, oder dass Gelder für die Finanzierung von Schulausflügen oder Nachhilfelehrern bei der leistungsgewährenden Behörde beantragt werden sollten. Ihnen wird in der Regel von den Schulen eine Bescheinigung über die

Notwendigkeit der Leistung ausgehändigt, die bei der leistungsgewährenden Behörde als Nachweis vorzulegen ist. Zur Einleitung des Verfahrens erscheint der Haushaltsvorstand persönlich bei der leistungsgewährenden Behörde mit den entsprechenden Nachweisen.

Schritt 2 – Prüfung zur Gewährung

Zusammen mit der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter wird ein Antrag zur Gewährung der sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG ausgefüllt. Die entsprechenden Nachweise der Schulen oder Sportvereine werden angenommen und in der Papierakte abgeheftet.

Schritt 3 – Gewährung

Einmalige Zahlungen werden sofort angewiesen. Regelmäßige Zahlungen – wie beispielsweise für das Mittagessen in der Schule oder regelmäßigen Nachhilfeunterricht – werden meist quartalsweise und nach interner Prüfung freigegeben. Die Beträge (auch die einmaligen Auszahlungen) werden direkt an die Träger, Schulen oder Vereine überwiesen.

2.2.2 Weitere Schnittstellen und Fallgruppen

Als weitere Schnittstelle sind in diesem Fall die Träger, Schulen oder Vereine zu identifizieren, die die eigentlichen Leistungen erbringen. Unterschiedliche Fallgruppen konnten nicht identifiziert werden.

2.2.3 Unterschiede im Verfahrensvollzug

Der Hauptunterschied liegt auch hier in der Art der Gewährung. In der Fallstudie Nord erhalten die Eltern bzw. der Haushaltsvorstand von Kindern und Jugendlichen bei der Erstannahme eine Chipkarte, mit der Leistungen – ähnlich wie bei einer Krankenkassenkarte – über den Chip durch ein Lesegerät bei registrierten Trägern und Schulen verbucht werden können. Sie betreffen Leistungen des Teilhabe- und Bildungspakets, wie im SGB XII festgelegt. Die Buchungen werden gesammelt und die Entgelte an die einzelnen Träger überwiesen. Einzelleistungen wie Klassenfahrten müssen jedoch nach dem oben beschriebenen Standardverfahren beantragt werden.

Weitere Unterschiede beziehen sich auf den Umfang der Leistungen. Während nach der Fallstudie Nord das volle Angebot des Teilhabe- und Bildungspakets in Anspruch genommen werden kann, ist das Angebot für Kinder und Jugendliche in der Fallstudie Süd eingeschränkter.

Fallstudie Süd	Fallstudie Nord
<ul style="list-style-type: none"> - Bei jeder Leistung ist eine Antragstellung bei der leistungsgewährenden Behörde notwendig (Ausnahme ist eine max. sechsmonatige Gewährung des Mittagessens oder Nachhilfeunterrichts bei der Schule). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Erstanahme automatische Aushändigung einer Bildungskarte, mit der Teilhabe- und Bildungsmaßnahmen (SGB XII) genutzt und automatisch verbucht werden können.

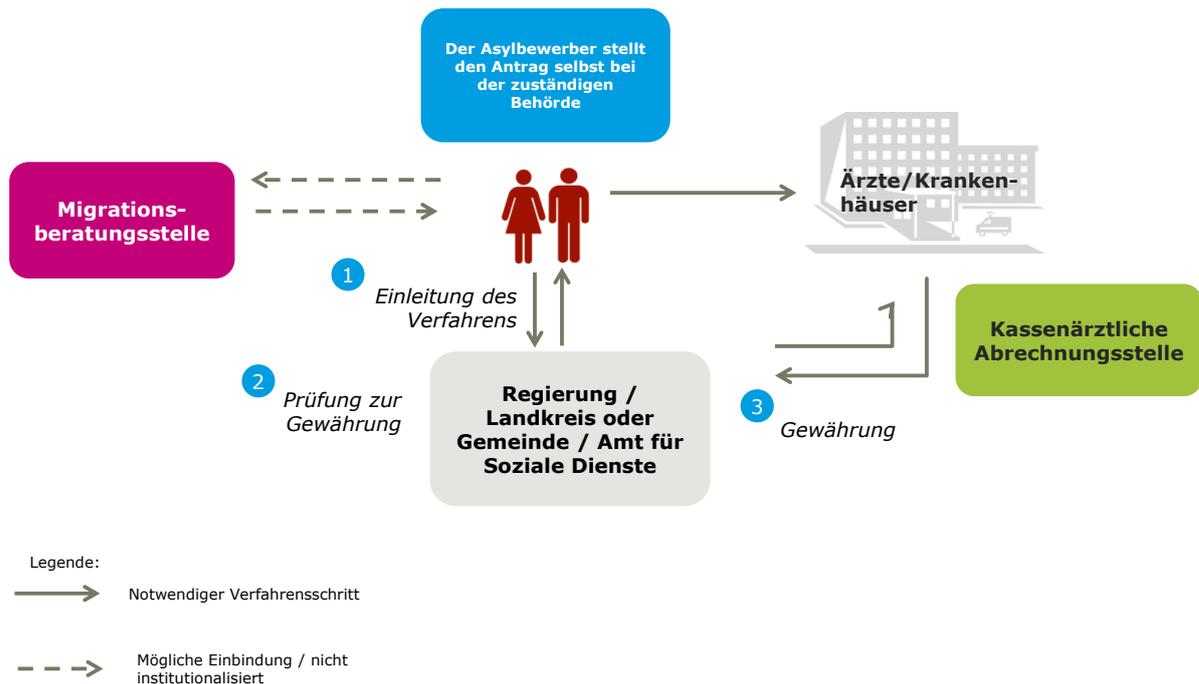
3 Prozesse zur Gewährung von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

3.1 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen, zu gewähren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Von dieser Vorschrift werden sowohl die ambulante als auch die stationäre ärztliche Behandlung erfasst.

3.1.1 Prozess-Schritte

Das Verfahren zur Gewährung von Gesundheitsleistungen lässt sich in drei unterschiedliche Prozess-Schritte zusammenfassen (siehe Abbildung 3); die Gestaltung der Prozess-Schritte unterscheidet sich nach den zwei Fallstudien jedoch deutlich.



Quelle: Rambøll Management Consulting

Schritt 1 – Einleitung des Verfahrens

Damit sich eine Asylbewerberin oder ein Asylbewerber ärztlich behandeln lassen kann, muss dem behandelnden Arzt ein **Behandlungsschein** vorliegen. Das Verfahren zur Ausstellung bzw. Gewährung von Behandlungsscheinen für Asylbewerber und -bewerberinnen ist unterschiedlich ausgestaltet.

Nach der Fallstudie Süd ist Voraussetzung für die Gewährung einer ärztlichen Behandlung, dass zunächst ein **Behandlungsberechtigenschein** vorliegt. Dieser wird von der Asylbewerberin bzw. dem Asylbewerber bei akuter Krankheit oder Schmerzen von der leistungsgewährenden Behörde abgeholt, ist drei Monate gültig und berechtigt zur freien Arztwahl und zur Terminvereinbarung. Sollte bereits bei Abholung des Behandlungsberechtigenscheins ein Termin vereinbart sein, so kann bereits zu diesem Zeitpunkt ein Behandlungsschein für den spezifisch ausgewählten Arzt von der leistungsgewährenden Behörde ausgestellt und der Asylbewerberin bzw. dem Asylbewerber ausgehändigt werden. Regelfall ist jedoch, dass der Arzt vor der Behandlung des Leistungsberechtigten einen Behandlungsschein telefonisch bei der leistungsgewährenden Behörde abfordert. Diese sendet den Behandlungsschein per Fax an die Arztpraxis.

Nach der Fallstudie Nord wird den Asylbewerbern bei der Erstannahme ein Behandlungsschein mit einer dreimonatigen Gültigkeitsdauer ausgehändigt. Danach wird alle drei Monate postalisch ein neuer Behand-

lungsschein zugesendet. Treten akute Schmerzen oder eine Krankheit auf, können sich die Asylbewerberinnen und -bewerber bei einem Arzt unter Vorlage des Behandlungsscheins behandeln lassen. Sollten nach einer Erst-Behandlung weitere Medikamente verschrieben oder weitere Therapien benötigt werden, ist eine Genehmigung durch die leistungsgewährende Behörde erforderlich („Rezept stempeln lassen“).

Schritt 2 – Prüfung zur Gewährung

Die unterschiedlichen Verfahren zur Einleitung der Leistungsgewährung (s. o.) ziehen auch unterschiedliche Verfahren in der Prüfung der Leistungsgewährung nach sich. Während nach der Fallstudie Süd eine Prüfung der Notwendigkeit der Behandlung (Ausstellung eines Behandlungsscheins) für jeden einzelnen Behandlungsfall erfolgt, erlaubt die dreimonatige Gültigkeit eines Behandlungsscheins eine Erst-Behandlung in akuten Fällen (Fallstudie Nord). Erst weitere Behandlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der leistungsgewährenden Behörde.

Gleichwohl obliegt es in beiden Fällen der leistungsgewährenden Behörde zu entscheiden, ob zur Ausstellung des Behandlungsscheins die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AsylbLG gegeben sind. Dazu wird in Zweifelsfällen externer Sachverstand herangezogen. So leiten nach der Fallstudie Nord die Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der leistungsgewährenden Behörde Behandlungsvorschläge des behandelnden Arztes mit einem entsprechenden Vermerk zur Prüfung an das Gesundheitsamt bzw. den Amtsarzt weiter. Diese prüfen und nehmen in einem Vermerk an die leistungsgewährende Behörde Stellung. Diese genehmigt die Behandlung oder lehnt sie ab.

Schritt 3 – Gewährung

Nach Aushändigung des Behandlungsscheins bzw. der Gewährung zusätzlicher Behandlungen der leistungsgewährenden Behörde, nehmen die Leistungsberechtigten eine Behandlung in Anspruch. Die Kosten für die ärztliche Behandlung werden über die kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Diese sendet quartalsweise die Abrechnungen gesammelt an die leistungsgewährende Behörde, die im Anschluss die Abrechnungen prüfen und die entsprechenden Überweisungen an die Ärztinnen und Ärzte freigeben.

3.1.2 Weitere Schnittstellen

Zunächst sind **Ärztinnen und Ärzte** dahingehend in den Prozess involviert, dass diese entweder den spezifischen Behandlungsschein bei der leistungsgewährenden Behörde abfordern müssen, oder sich hinsichtlich einer vorgeschlagenen Behandlung mit der leistungsgewährenden Behörde abstimmen müssen. Zu berücksichtigen ist, dass leistungsberechtigt nach § 4 AsylbLG allein die zu behandelnden Asylbewerberinnen

und -bewerber sind. Behandelnde Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte können aus dieser Vorschrift keine eigenen Ansprüche herleiten.

Eine weitere Rolle spielen die **kassenärztlichen Vereinigungen**, die die Abrechnungen sammeln und quartalsweise an die entsprechende Leistungsgewährende Behörde weiterleiten.

Schließlich spielen auch die **Migrationsberatungsstellen** eine wichtige Rolle. Sie sind vermittelnd tätig und begleiten gerade bei Verständigungsproblemen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gewährung von Gesundheitsleistungen. Da den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern das deutsche Gesundheitssystem fremd ist und Ärztinnen und Ärzte zudem aufgrund der bürokratischen Aufwände in Bezug auf die Behandlung dieser Zielgruppe zurückhaltend sein können, ist die Mitwirkung der Migrationsberaterinnen und -berater von besonderer Wichtigkeit.

3.1.3 Fallgruppen

Die dargestellten Verfahren beziehen sich auf volljährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Die Verfahren für unbegleitete Asylbewerberinnen und Asylbewerber unter 18 Jahren wurden nicht betrachtet.

Bei **Wöchnerinnen und Schwangeren** wird das Verfahren nach der Fallstudie Süd dahingehend erleichtert, dass nur einmalig ein Behandlungsschein auf den ausgewählten Gynäkologen ausgestellt wird, der nur alle drei Monate wieder verlängert werden muss.

3.1.4 Unterschiede im Verfahrensvollzug

Die unterschiedlichen Handhabungen im Verfahrensvollzug wurden bereits in den oberen Abschnitten aufgeführt und betreffen insbesondere den Prozess-Schritt der Einleitung des Verfahrens, der eng mit der Prüfung der Leistungsgewährung verbunden ist. Nach der Fallstudie Süd erfolgt mit der Ausstellung des Behandlungsscheins in jedem Einzelfall eine Prüfung der Notwendigkeit der Leistungsgewährung. Nach der Fallstudie Nord berechtigt der Behandlungsschein zu Arztbehandlungen. Weitergehende Therapien oder Behandlungen bedürfen jedoch einer gesonderten Überprüfung. Die folgende Tabelle fasst die Hauptunterschiede zusammen.

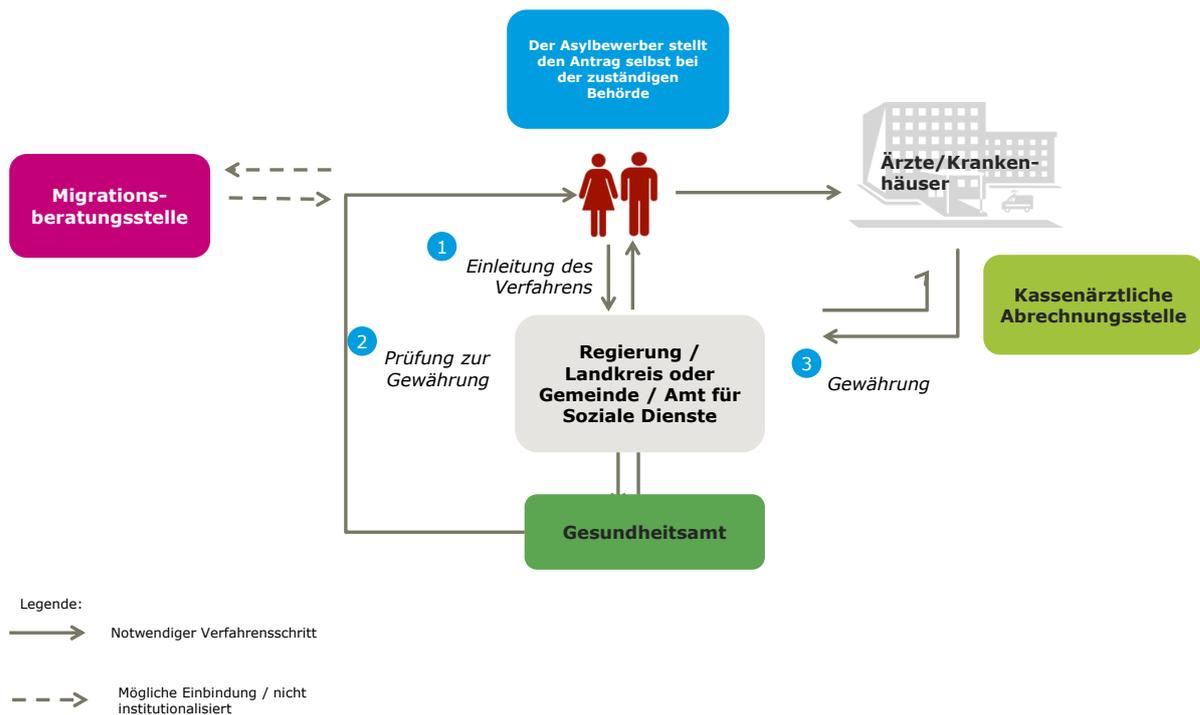
Fallstudie Süd	Fallstudie Nord
<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst Ausstellung eines quartalsweise gültigen Behandlungsberechtigenscheins - Anschließend spezifisch auf den entsprechenden Arzt ausgeschrieben Behandlungsschein - Prüfung der Notwendigkeit für jeden einzelnen Behandlungsfall - Wöchnerinnen und Schwangere erhalten einmalig einen Behandlungsschein auf den ausgewählten Gynäkologen und Verlängerung alle drei Monate 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Erstannahme Aushändigung eines Behandlungsscheins (quartalsweise gültig) - Danach automatische, postalische Zusendung des Behandlungsscheins (alle drei Monate) - Überprüfung durch leistungsgewährende Behörde bei weitergehenden Behandlungen

3.2 Sonstige Gesundheitsleistungen (§ 6 AsylbLG)

Unter die sonstigen Gesundheitsleistungen nach § 6 AsylbLG fällt vor allem die Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen, die gerade bei Asylbewerberinnen und -bewerbern vorliegen können. Sonstige Leistungen werden gewährt, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

3.2.1 Prozess-Schritte

Analog zur Beantragung der Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG lässt sich auch das Verfahren zur Beantragung zusätzlicher Therapien und medikamentöser Behandlungen in drei Prozess-Schritte zusammenfassen (siehe Abbildung 4).



Quelle: Rambøll Management Consulting

Schritt 1 – Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird immer von der Asylbewerberin oder dem Asylbewerber eingeleitet. Häufig liegt schon ein erstes psychologisches Gutachten vor, welches bei Aufnahme vor Zuteilung in den Aufenthaltsbezirk erstellt wurde. Sollte dieses noch nicht vorliegen, so muss nach Beantragung des Behandlungsberechtigten bzw. des Behandlungsscheins ein entsprechendes psychologisches Gutachten eingeholt werden. Mit diesem muss die oder der Leistungsberechtigte bei der leistungsgewährenden Behörde die weiterführende Therapie und Behandlung beantragen.

Schritt 2 – Prüfung zur Gewährung

Bei der Prüfung, ob eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, muss die leistungsgewährende Behörde externen Sachverstand einbeziehen. Aus diesem Grund wird der Leistungsberechtigte entweder persönlich zur Begutachtung an das Gesundheitsamt weitergeleitet, um ein weiteres Gutachten einzuholen (Fallstudie Süd), oder das eingereichte Gutachten wird an den Amtsarzt zur weiteren Prüfung weitergeleitet (Fallstudie Nord).

In beiden Fällen wird geprüft, ob eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt und ob die vorgeschlagene Therapie dem Krankheitsbild entspricht. Durch den Amtsarzt wird ein entsprechendes Gutachten erstellt bzw. wird das vorliegende Gutachten überprüft. Aufgrund dessen genehmigt die leistungsgewährende Behörde die Behandlung oder lehnt sie ab.

Schritt 3 – Gewährung

Die oder der Leistungsberechtigte erhält einen Behandlungsschein, welcher spezifisch auf die behandelnde Psychiaterin/Psychologin bzw. den behandelnden Psychiater/Psychologen ausgeschrieben ist. Mithilfe dieses Behandlungsscheins können die Ärztin oder der Arzt jedes Quartal die Kosten für die Behandlung bei der kassenärztlichen Vereinigung einreichen und erhält die Rückerstattung über die leistungsgewährende Behörde.

3.2.2 Weitere Schnittstellen

Zusätzlich zu den Schnittstellen zur Beantragung der Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG ist/sind das **Gesundheitsamt bzw. die Amtsärzte** zu benennen, die immer in die Prüfung zur Gewährung eingebunden werden.

Weiterhin ist auch hier die besondere Rolle der Migrationsberatungsstellen zu betonen, die gerade bei der Beantragung sonstiger Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG eine entscheidende Rolle einnehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die traumatisierten Asylbewerberinnen und Asylbewerber eigenverantwortlich entsprechende Therapieangebote und Psychiater/Psychologen ansprechen müssen. Gerade für diese Zielgruppe ist es jedoch besonders schwierig, nach der Ankunft im zugewiesenen Aufenthaltsbezirk entsprechende Angebote zu suchen und das Verfahren zu verstehen. Oftmals spielen hier die Verständigungsprobleme eine große Rolle.

3.2.3 Fallgruppen

Das oben aufgeführte Verfahren gilt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber über 18 Jahren. Nach der Fallstudie Nord werden Kindern die ersten fünf psychologischen Therapie-Sitzungen ohne eine zusätzliche Prüfung genehmigt.

3.2.4 Unterschiede im Verfahrensvollzug

Der Hauptunterschied im Verfahrensvollzug ist der **Grad der Tätigkeit der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes**. Während nach der Fallstudie Süd die Asylbewerberin oder der Asylbewerber persönlich im Gesundheitsamt zur Untersuchung erscheinen und durch den Amtsarzt ein zweites Gutachten erstellt wird, nimmt nach der Fallstudie Nord der Amtsarzt lediglich eine Überprüfung des bereits vorliegenden Gutachtens vor, ohne dass es zu einer weiteren persönlichen Untersuchung des Leistungsberechtigten kommt.

Ein weiterer Unterschied betrifft die Fallgruppe der **Kinder und Jugendlichen**, die zunächst auch ohne weitere ärztliche Gutachten und Prüfungen fünf Therapiestunden in Anspruch nehmen können (Fallstudie Nord). Danach sind auch bei diesen weitere Prüfungen durch den Amtsarzt bzw. die leistungsgewährende Behörde notwendig. Die Hauptunterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Hauptunterschiede im Verfahrensvollzug

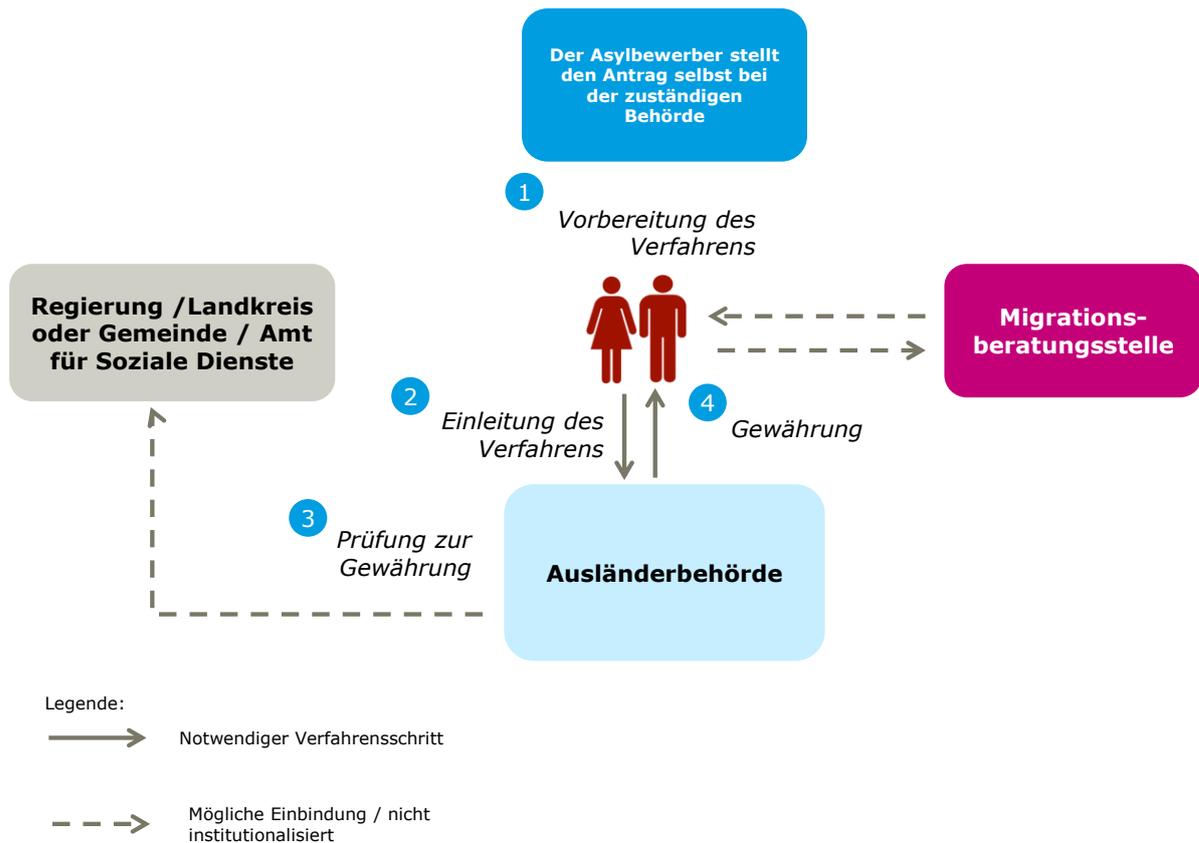
Fallstudie Süd	Fallstudie Nord
<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung durch persönliche Vorsprache beim Amtsarzt (zweites Gutachten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung des vorliegenden Gutachtens durch den Amtsarzt - Kinder und Jugendliche können bis zu fünf Behandlungen bzw. Therapiestunden in Anspruch nehmen, ohne eine Prüfung durch den Amtsarzt bzw. die leistungsgewährende Behörde.

4 Prozesse zur Gewährung einer Verlassens-erlaubnis (§ 58 Asylver-fahrensgesetz)

4.1 Prozess-Schritte

Das Verfahren zur Beantragung des vorübergehenden Verlassens des zugewiesenen Aufenthaltsbezirks umfasst vier Prozess-Schritte, die der folgenden Abbildung entnommen werden können (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Standardprozess zur Gewährung des vorübergehenden Verlassens des Aufent-haltsbezirks



Quelle: Rambøll Management Consulting

Schritt 1 – Vorbereitung des Verfahrens

Nach der Fallstudie Süd muss die Asylbewerberin oder der Asylbewerber entsprechende schriftliche Nachweise erbringen, dass ein Termin (beispielsweise beim Rechtsanwalt oder Arzt, oder ein Besuch bei Verwandten und Bekannten in Deutschland) außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbezirks wahrzunehmen ist. Meist sind allerdings keine schriftlichen Nachweise vorzubringen.

Nach der Fallstudie Nord musste vor Inkrafttreten eines entsprechenden Erlasses der Landesregierung für die Antragstellung einer Verlassens-erlaubnis ein Termin bei der Ausländerbehörde vereinbart werden. Nach derzeitiger Rechtslage ist keine einzelfallbezogene Antragstellung mehr nötig (vgl. dazu auch Kapitel 4.4).

Schritt 2 – Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird immer von der Asylbewerberin oder dem Asylbewerber selbst eingeleitet. Asylbewerberinnen und -bewerber kommen nach der Fallstudie Süd ohne vorherige Terminvereinbarung in die Ausländerbehörde, um einen Antrag zum Verlassen der räumlichen Residenzpflicht zu beantragen.

Schritt 3 – Prüfung zur Gewährung

In der Ausländerbehörde werden die genauen Gründe für das Verlassen des Aufenthaltsbezirks abgefragt. Besonderes Augenmerk gilt dabei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die ihren Pflichten im Asylverfahren nicht nachgekommen sind und beispielsweise in der Vergangenheit gegen die Residenzpflicht verstoßen haben. In diesen Fällen werden die Termine und Gründe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber teilweise durch telefonische Nachfragen überprüft. Besondere Prüfungen erfolgen auch bei der Reise in grenznahe Gebiete. In diesen Fällen wird die Gewährung nach dem Vier-Augen-Prinzip von dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin gemeinsam mit der Sachgebietsleitung geprüft.

Leistungsgewährung

In einem EDV-basierten Programm wird ein Dokument mit der vorübergehenden Aufenthaltsgestattung erstellt. Neben den Personalien der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers werden der Ort, sowie mögliche Zwischenstationen, in denen sich die Asylbewerberin oder der Asylbewerber aufhalten darf, aufgeführt. Nachdem die Felder ausgefüllt wurden, wird die Aufenthaltsgestattung ausgedruckt und gestempelt der oder dem Antragstellenden ausgehändigt.

4.2 Weitere Schnittstellen

Kopien der Aufenthaltsgestattung werden an die **leistungsgewährende Behörde** weitergeleitet, um diese über die vorübergehende Abwesenheit der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers zu informieren (Fallstudie Süd).

Eine weitere Schnittstelle ist auch hier die **Migrationsberatungsstelle**, die bei Verständnisschwierigkeiten unterstützt und zwischen der Ausländerbehörde und der bzw. dem Antragstellenden vermittelt, wenn es Komplikationen bei der Antragstellung gibt.

4.3 Fallgruppen

Nach der Fallstudie Süd werden Unterschiede bei der Prüfung zur Gewährung danach gemacht, inwieweit Asylbewerberinnen oder Asylbe-

werber ihren Pflichten in der Vergangenheit nicht nachgekommen sind. In diesen Fällen wird eine intensivere Prüfung vorgenommen.

4.4 Unterschiede im Verfahrensvollzug

Nach der Fallstudie Nord hat ein Erlass des Innenministeriums des Landes angeordnet, räumliche Beschränkungen aufzuheben. Vor dieser Verordnung war der zugewiesene Aufenthaltsbezirk auf das Kreisgebiet bzw. Bundesland beschränkt. Durch den Erlass haben die Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung (Kreisgebiet) vorübergehend zu verlassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Erlaubnis bedarf. Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nur noch für straffällig gewordene Personen oder Personen, denen die Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

Bei den Asylbewerbern, die vor Einführung des Erlasses bereits eine Aufenthaltsgestattung ohne Erweiterung (Aufenthaltsgestattung unter Wohnsitzname des zugewiesenen Aufenthaltsbezirks) hatten, werden sukzessive die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbeschränkten vorübergehenden Verlassenserlaubnis von der Ausländerbehörde geprüft und gewährt. Die Prüfung wird dann vorgenommen, wenn Personen in der Ausländerbehörde eine vorübergehende Verlassenserlaubnis beantragen. Der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde leitet dann eine Sicherheitsüberprüfung bei den polizeilichen und nachrichtendienstlichen Stellen ein bzw. holt eine Auskunft vom Bundeszentralregister ein. Diese Abfragen erfolgen online. Die Antworten werden postalisch zurück an die Ausländerbehörde gesendet. Wenn die Sicherheitsbefragung negativ verläuft, wird eine generelle Erlaubnis erteilt, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen. Die folgende Tabelle 5 fasst die grundlegenden Unterschiede in der Handhabung der Prozesse zur Gewährung einer Verlassenserlaubnis zusammen.

Tabelle 5: Hauptunterschiede im Verfahrensvollzug

Fallstudie Süd	Fallstudie Nord
<ul style="list-style-type: none"> - Für jede Reise zu beantragen - Regionale Beschränkungen - Intensivere Prüfung bei bereits auffällig gewordenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern 	<ul style="list-style-type: none"> - Erlass zum unbeschränkten vorübergehenden Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung (gesamte Bundesrepublik): Teil der Aufenthaltsgestattung; keine gesonderte Antragstellung mehr notwendig - Ausnahmetatbestände werden durch Sicherheitsüberprüfung/ Auskunft Bundeszentralregister ermittelt

Die Vorstudie hat gezeigt, dass eine größer angelegte Untersuchung zu Verwaltungsvereinfachungen in den genannten Rechtsbereichen sinnvoll und machbar ist.

Sinnvoll ist die Hauptstudie, da sich bereits in den beiden untersuchten Fallstudien erhebliche Unterschiede in den Prozessen zur Umsetzung derselben bundesrechtlichen Regelung feststellen lassen. Beispiele dafür sind u.a. die Handhabung der **Auszahlung der Geldleistungen** (Überweisung vs. Barauszahlung), der **Umgang mit dem Sachleistungsprinzip** (Geldleistungen vs. Gutscheine), mit den Leistungen des **Bildungs- und Teilhabepakets** (Chipkarte vs. einzelne Anträge) oder mit der **Ausstellung des Behandlungsscheins** (quartalsweise vs. einzelfallbezogen). Es lässt sich bereits jetzt (ohne Kenntnis der genauen Zahlen) abschätzen, dass diese Unterschiede auch zu deutlich unterschiedlichem Erfüllungsaufwand führen. Es sind daher, insbesondere auf untergesetzlicher Ebene, **erhebliche Vereinfachungspotenziale** zu erwarten.

Um diese Vereinfachungspotenziale zu konkretisieren, sollten in der Hauptstudie Interviews durchgeführt werden, die neben der Erhebung des konkreten **Erfüllungsaufwands** und der Belastungen auf beiden Seiten auch **Vereinfachungsmöglichkeiten** thematisieren.

Machbar ist eine solche Untersuchung nach den Erkenntnissen der Vorstudie ebenfalls. Dabei kann keine Repräsentativität erreicht, wohl aber eine Bandbreite der Verwaltungspraxis aufgezeigt werden. Es empfiehlt sich, beim Design der Hauptstudie einige Herausforderungen zu berücksichtigen, die im Folgenden näher ausgeführt werden:

- a. Es sind sehr unterschiedliche Prozesse zur Umsetzung der Regelungen zu erwarten.
- b. Fallzahlen können nicht für alle Prozesse und Fallgruppen vorausgesetzt werden.
- c. Schnittstellen und Rollen weiterer Verfahrensbeteiligter können unterschiedlich ausgeprägt sein.
- d. Beratungsstellen für Migration können nicht in jedem Fall die Perspektive von Migrantinnen und Migranten wiedergeben.

a. Unterschiedliche Prozesse

Die folgende Tabelle fasst im Überblick die wesentlichen Unterschiede zusammen, die zwischen den Fallstudien identifiziert wurden. Deutlich wird, dass diese Unterschiede über die reine Organisation des Verfahrens hinausgehen und zum Teil auf einer unterschiedlichen Auslegung des Rechtsrahmens beruhen und in materiell-rechtliche Fragen hineinreichen.

	Fallstudie Süd	Fallstudie Nord
§ 3 AsylbLG (Grundleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Pauschalbetrag, Barauszahlung - Wertgutscheine für Kleidung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pauschalbetrag, 2/3 der Zahlungen werden überwiesen - Institutionalisierte Unterstützung durch Migrationsberatung (von der Kommune beauftragt)
§ 3 i.V.m. § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Antragstellung und Prüfung für jeden Bedarfsfall 	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungskarte (nach Erstantrag automatische Zusendung) - Pauschalbetrag
§ 4 AsylbLG (Gesundheitsleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlungsberechtigenschein vor Behandlungsschein - Separate Behandlungsscheine für jeden Arztbesuch 	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlungsschein mit dreimonatiger Gültigkeit berechtigt zu Arztbesuchen - Überprüfung der Leistungsgewährung bei weitergehenden Behandlungen
§ 4 i.V.m. § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung: Amtsarzt erstellt Zweitgutachten aufgrund persönlicher Vorsprache 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung: Amtsarzt nimmt Stellung zu Erstgutachten
§ 58 AsylVfG (Verlassens-erlaubnis)	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung für jede Reise - Intensive Prüfung bei „auffällig gewordenen“ Asylbewerbern 	<ul style="list-style-type: none"> - Erlass zum unbeschränkten vorübergehenden Verlassen als Teil der Aufenthaltsgestattung - Überprüfung beschränkt auf Vorliegen von Ausnahmetatbeständen (SÜG)

Diese Aspekte sollten auf zwei Ebenen in der Hauptstudie berücksichtigt werden.

Wenn es um das **Design** der Hauptstudie geht, sollte bei der Übersetzung der rechtlichen Vorgaben in die Prozesse bzw. die einzelnen Prozess-Schritte darauf geachtet werden, dass die Prozesse so allgemein definiert sind, dass ihnen auch eine Fülle unterschiedlicher Teilprozesse zugeordnet werden kann. Sollten weitere Regelungen im Bereich des Asylrechts auf ihren Erfüllungsaufwand untersucht werden, empfiehlt es sich, vor der eigentlichen Messung Testläufe in Bezug auf die Strukturierung bzw. Definition der zu messenden Prozesse durchzuführen.

Die Definition von drei bis vier allgemeineren Prozess-Schritten eignet sich nach den Erfahrungen aus der Vorstudie auch für andere Prozesse zur Leistungsgewährung:

1. Vorbereitung des Verfahrens
2. Einleitung des Verfahrens
3. Prüfung der Leistungsgewährung
4. Leistungsgewährung

In der Datenerhebung sollten **Faktoren**, die Einfluss auf die **Effizienz der Prozesse** nehmen können, antizipiert werden und in den Leitfäden zur Datenerhebung berücksichtigt werden. Erst auf der Basis der genauen Kenntnis – auch von der Handhabung materiell-rechtlicher Aspekte – lassen sich Schlussfolgerungen zur Optimierung von Prozessen ziehen.

Die Vorstudie hat in dieser Hinsicht mehrere Einflussgrößen identifiziert:

- Pauschalisierte Gewährung von Leistungen vs. Prüfung der Voraussetzungen für eine Leistung und deren Umfang im Einzelfall
- Rollen und Aufgaben von Schnittstellen
- Intensität der Abstimmung mit anderen Schnittstellen
- Organisation des persönlichen Kontaktes mit Antragstellern (v. a. Terminvereinbarung vs. offene Sprechstunde)

Auf einer analytischen Ebene sollte dabei auch berücksichtigt werden, dass diesen Faktoren teilweise auch **Einstellungen oder Haltungen** von Personen und Organisationen zu Grunde liegen: Wird in der jeweiligen Verwaltungseinheit unterstellt, dass Leistungen zu gewähren sind, oder gilt jeder Antrag als individueller Fall, der nach allen Seiten umfassend in der Prüfung auszuleuchten ist? Es ist zu vermuten, dass dieser Aspekt auch im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Fallzahlen steht, die eine Organisation zu bewältigen hat (siehe unten).

b. Fallzahlen

Fallzahlen spielen nicht nur eine Rolle in Bezug auf die Erklärung von Aufwänden. Sie sind vielmehr die zentrale Größe für die Quantifizierung von Aufwänden in absoluten Werten (Zeit und Geld). Die Vorstudie zeigt in Bezug auf die Verfügbarkeit solcher Angaben – insbesondere mit Blick auf die Leistungen nach § 4 i.V.m. § 6 AsylbLG, wo in beiden Fallstudien keinerlei Statistiken vorlagen – gewisse Beschränkungen auf.

Als Schlussfolgerung ist für die Hauptstudie hieraus zu ziehen, dass bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands lediglich von Näherungswerten ausgegangen werden sollte. Vorgeschlagen wird, dass als Berechnungsgrundlage die Anzahl der Asylbewerberinnen und -bewerber in ei-

nem ausgewählten Stichjahr für alle in die Untersuchung einzubeziehenden Kommunen angesetzt wird.⁸

c. Schnittstellen

Die Vorstudie zeigt auf, dass ein besonderes Augenmerk in der Datenerhebung auf die weiteren Schnittstellen bzw. Verfahrensbeteiligten neben den Beteiligten im Kern des Verfahrens (Antragstellende, Behörde) gerichtet werden sollte. Der Erfüllungsaufwand kann sowohl von der Anzahl der Beteiligten als auch von deren spezifischer Rollen- und Aufgabenwahrnehmung abhängen.

Beispiel hierfür bilden im Fall Süd die Geschäfte, die über das Wertgut-scheinsystem zur Deckung des Bedarfs an Kleidung eingebunden sind. Im Gegensatz dazu gibt es im Fall Nord diese Schnittstelle nicht, da der Bedarf über einen pauschalisierten Betrag gedeckt wird. Ein weiteres Beispiel bildet die unterschiedliche Art und Weise, wie Ärzte und Zahn-ärzte in die Leistungsgewährung bei Krankheit eingebunden sein können. Migrationsberatungsstellen können in ihren Rollen und der Art ihrer Aufgabenwahrnehmung die Effizienz von Verfahren beeinflussen (z. B. Beratung, Begleitung und Übersetzungshilfe in den Verfahren). Dies kann von Kommune zu Kommune variieren (z. B. institutionalisiertes Beratungsangebot oder punktuelle Unterstützungsangebote).

Insofern sollte in der Hauptstudie auch deren Einfluss auf die Verfahrenseffizienz geklärt werden. Dies muss nicht beinhalten, die Aufwände der einzelnen beteiligten Stellen detailliert zu erheben. Vielmehr gilt es, bei der Beschreibung der Verfahrensschritte das jeweilige Gefüge von Beteiligten darzulegen.

d. Erhebung der Perspektive von Migrantinnen und Migranten

Von der jeweiligen Rolle und Aufgabenwahrnehmung der Migrationsberatungsstellen hängt auch ab, inwieweit sie aussagefähig sind in Bezug auf den Erfüllungsaufwand, den Asylbewerberinnen und -bewerber haben. Mit Informationsmängeln in dieser Beziehung sollte auch in der Hauptstudie gerechnet werden. Sie werden sich jedoch in Ermangelung alternativer Informationszugänge nicht vermeiden lassen. Eine direkte Befragung von Asylbewerberinnen und -bewerbern wäre zwar wünschenswert, aber methodisch äußerst anspruchsvoll und daher möglicherweise unverhältnismäßig kostenintensiv.

⁸ Dies deckt sich mit den Erfahrungen aus den meisten, ähnlich gelagerten Projekten. Nur selten sind alle exakten Zahlen vorhanden.

6.1 Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) – Fallstudie Süd

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) - Fallstudie 1											
Fallgruppen / Art der Gewährung		I. Vorbereitung des Verfahrens		II. Einleitung des Verfahrens	III. Prüfung zur Gewährung	IV. Gewährung					
1. Von Amts wegen eingeleitet -> Erstaufnahme - Weiterleitung durch die Ausländerbehörde an die leistungsgewährende Behörde	1. Ü 18 - die meisten Asylbewerber in Ingolstadt sind volljährig und demnach antragsberechtigt. 2. Bevollmächtigte werden bei § 3 in Ingolstadt nicht benutzt. 3. Betreuer für Unter-18-Jährige (ohne Eltern) - es gibt keine Kinder in Ingolstadt, die ohne ihre Eltern oder Begleitpersonen eingereist sind - diese werden an andere Kommunen beispielsweise mit Kinderheimen zugeleitet.	1. Eine Barauszahlung erfolgt als Pauschalbetrag. Dieser berechnet sich anhand unterschiedlicher Staffellungen (ähnlich den Staffellungen des SGB XII). Ein Erwachsener muss Haushaltsvorstand sein - entweder als Alleinreisender oder einer Familie / Alleinerziehender.	1. Zur Erstanname wird ein Termin mit dem Asylbewerber vereinbart (sollte 1 bis 2 Tage nach der Zuteilung in Ingolstadt erfolgen).	2. Nach dem persönlichen Erscheinen des Asylbewerbers gibt es ein Vorgespräch mit dem Antragstellenden (Informationen über das Verfahren und das weitere Vorgehen).	3. Gemeinsam mit dem Antragstellenden wird das Antragsverfahren ausgefüllt. Darin werden Daten abgefragt - wie Personalien, Familienangehörige, Verwandtschaft in Deutschland etc.	Eine Prüfung der Leistungsgewährung wird nicht vorgenommen, da der Asylbewerber bereits eine Bescheinigung zur Leistungsberechtigung in der Aufnahmestation in München erhalten hat. 4. Der Bescheid der allgemeinen Leistungsberechtigung, die dem Antragstellenden in der Aufnahmestation vor der Zuteilung in München ausgehändigt wurde, wird zusammen mit den Informationen des Antrags in ein spezielles Softwareprogramm übertragen. Dieses Programm berechnet automatisch den rechtmäßig zustehenden Pauschalbetrag. -> Übertragung der Informationen in das Softwareprogramm	5. Die Software erstellt automatisch die Auszahlungserlassung, die zweifach ausgedruckt wird.	6. Die Auszahlungsanordnung muss von dem Sachbearbeiter sowie einem weiteren Sachbearbeiter der leistungsgewährenden Behörde unterschrieben werden (zweifache Unterschrift). Die Auszahlungserlassungen werden weiterhin stichprobenartig von dem zweiten Sachbearbeiter vor der Unterschrift überprüft (dies erfolgt allerdings im Schnitt nur bei jedem 50. Antrag).	7. Kopie des Antragsformulars, der Ausweispapiere sowie des Bescheids und der vom Asylbewerber unterschriebenen Auszahlungserlassung	8. Anlegen einer Akte für den Asylbewerber (Papierakten)	9. Archivieren der Kopien in Papierakte
Fallgruppen / Art der Gewährung		I. Vorbereitung des Verfahrens		II. Einleitung des Verfahrens	III. Gewährung						
1. Von Amts wegen eingeleitet	1. Ü 18 - die meisten Asylbewerber in Ingolstadt sind volljährig und demnach antragsberechtigt (siehe oben).	2. Zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst wird ein Kleidungsutschein (wieder ein gestaffelter Betrag/pro Person/Kind) in Form eines Wertgutscheins erteilt. Mit bestimmten Geschäften besteht ein Abkommen, wo der Kleidungsanspruch (Gutschein) geltend gemacht werden kann.	1. Erstellung eines speziellen Informationsblattes mit Informationen über den genauen Zeitraum (Monat), an dem die Wertgutscheine bei der leistungserbringenden Behörde von den Asylbewerbern abzuholen sind.	2. Zusendung des Informationsblattes an die Unterkünfte zur Aushängung an das schwarze Brett	3. Eingabe der Personalien in einen speziell erstellten Serienbrief. In diesem sind die Leistungsberechtigten bereits mit den Daten hinterlegt, sodass sich der rechtmäßig zustehende Betrag des Wertgutscheins automatisch generiert.	4. Ausdruck des Wertgutscheins und Aushändigung an den Asylbewerber nach Unterschrift und Stempel der leistungsgewährenden Behörde.	5. Prüfung der Rechnungen/Wertgutscheine, die von den Asylbewerbern eingelöst wurden. Die ausgewählten Geschäfte sammeln die eingelösten Wertgutscheine mit den Rechnungen während des zugelassenen Monats und senden diese an die leistungsgewährende Behörde. Die Sachbearbeiterin muss die Beträge der Rechnungen pro abgelegte Person in die entsprechende Software eingeben und die Belege/Beträge überprüfen.	6. Anweisung der Überweisung der entsprechenden Gesamtbeträge an die ausgewählten Geschäfte	7. Die Rechnungen und Buchungsbelege kopieren und in der jeweiligen Papierakte abheften/archivieren.		

6.2 Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) – Fallstudie Nord

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) - Fallstudie 2												
Fallgruppen / Art der Gewährung			I. Vorbereitung des Verfahrens		II. Einleitung des Verfahrens	III. Prüfung zur Gewährung		IV. Gewährung				
1. Von Amtswegen eingeleitet -> Erstaufnahme. Weiterleitung durch die Ausländerbehörde an die leistungsgewährende Behörde	1. Erstannahme	<p>1. Ü 18 - die meisten Asylbewerber in Kiel sind volljährig und demnach antragsberechtigt.</p> <p>2. Bevollmächtigte werden bei § 3 in Kiel kaum benutzt, nur in Krankheitsfällen (wenn der Asylbewerber beispielsweise im Krankenhaus liegt).</p> <p>3. Betreuer für Unter-18-Jährige (ohne Eltern) - es gibt Jugendliche, die sich ohne ihre Eltern in Kiel aufhalten, diese sind jedoch sehr wenige.</p> <p>Die Verfahren ändern sich aus Sicht der Behörde zwischen den drei Fallgruppen nicht.</p>	1. Eine Barauszahlung erfolgt als Pauschalbetrag. Dieser berechnet sich anhand von unterschiedlichen Staffellungen (ähnlich den Staffellungen des SGB XII). Ein Erwachsener muss Haushaltsvorstand sein - entweder als Alleinreisender oder einer Familie / Alleinerziehender. Die Barauszahlung fasst alle Leistungen zusammen (auch Kleidungen). In vielen Fällen wird die Barzahlung auf das Konto überwiesen (2/3 der Fälle) bei 1/3 der Fälle wird eine Auzahlungsanordnung erteilt, die bei der Stadtkasse eingelöst werden kann.	<p>1. Sich mit dem Fall vertraut machen -> die leistungsgewährende Behörde erhält durch die Ausländerbehörde die Mitteilung, dass ein leistungsberechtigter Asylbewerber Kiel zugeweiht wurde und sich an einem bestimmten Tag bei der leistungsgewährenden Behörde anmelden wird. Hierbei werden neben dem Datum auch Name und Herkunft sowie weitere Besonderheiten (falls vorliegend) mitgeteilt. Die Sachbearbeiter der leistungsgewährenden Behörde vermerken den Termin und geben die Informationen an den Christlichen Verein Kiel e. V. weiter, der bereits die Unterkünfte für die neuen Asylbewerber organisieren soll (per E-Mail).</p>	2. Vorbereiten der Anträge und Formulare -> bevor der Asylbewerber in der leistungsgewährenden Behörde vorstellig wird, bereitet diese die notwendigen Formulare und Anträge bereits vor. Hierbei wird der Antrag mit den Personendaten vorausgefüllt. Weiterhin wird der Meldebogen für die Unterkunft vorbereitet (Personalien etc.). Für die Ausländerbehörde muss eine schriftliche Mitteilung erstellt werden, in welcher Unterkunft bzw. welchen Wohnort der Asylbewerber untergekommen ist. Zuletzt wird in einer vorgefertigten Excel bereits der Pauschalbetrag berechnet, der dem Leistungsberechtigten zusteht.	3. Der Asylbewerber erscheint persönlich zu dem angekündigten Termin, nachdem er direkt von der Ausländerbehörde zur leistungsgewährenden Behörde weitergeleitet wurde.	4. Es wird ein Vorgespräch mit dem Asylbewerber geführt, in welchem nach persönlichen Gegebenheiten gefragt wird (Verwandtschaft in Deutschland, Vermögen, mögliches Einkommen, Anzahl der Kinder etc.). Diese Informationen sind für die finale Berechnung des Pauschalbetrags von großer Wichtigkeit.	5. Die Vordrucke werden anhand der Personalien und Aufenthaltsgestattung geprüft (Kontrolle der Dauer der Aufenthaltsgestattung, Name etc.).	6. Die handschriftlich ausgefüllten Antragsformulare werden vom Antragsstellenden unterschrieben und dem Asylbewerber ausgehändigt.	7. Der anhand des Excelsystems berechnete Pauschalbetrag wird auf einem handschriftlich gefertigten Auszahlungsschein übertragen und von einem zweiten Sachbearbeiter unterschrieben.	8. Der Auszahlungsschein wird kopiert und dem Asylbewerber ausgehändigt.	9. Eine Papierakte wird für den neuen Asylbewerber mit einer entsprechenden Aktennummer angelegt, in der die kopierten Unterlagen abgeheftet und die Auszahlung vermerkt wird.
2. Vom Antragsteller eingeleitet -> nach Erstaufnahme und während des Asylverfahrens stellt der Antragsteller selbst den Antrag.	2. Pauschalbetrag wird mittels Zahlungsanordnung bezahlt.			1. Nach der Erstannahme werden die Zahlungsanordnungen automatisch für alle im Programm abgespeicherten Leistungsberechtigten erstellt. Bevor die Asylbewerber in die leistungsgewährende Behörde kommen, um den Zahlungsschein abzuholen, wird in einem ersten Schritt zum Teil noch mal die Akte geprüft (Änderungen im Asylverfahren, Geburt/Todesfall etc.	2. Anordnung des Pauschalbetrags (EDV-basiertes Programm)	Der Asylbewerber wird an den beiden letzten Tages des Monats bei der leistungsgewährenden Behörde vorstellig, um den Zahlungsschein abzuholen.	3. Der Zahlungsschein wird ausgedruckt und von zwei Sachbearbeitern unterschrieben (punktuelle Prüfung des Falls / des Betrags).		4. Der Zahlungsschein wird ausgehändigt und kann vom Asylbewerber in der Stadtkasse eingelöst werden.	5. Die Kopie des Zahlungsscheins wird in der Papierakte abgeheftet.		
2. Vom Antragsteller eingeleitet -> nach Erstaufnahme und während des Asylverfahrens stellt der Antragsteller selbst den Antrag.	3. Pauschalbetrag wird auf Konten überwiesen.			1. Nach der Erstannahme werden die Zahlungsanordnungen automatisch erstellt. Wenn es die Aufenthaltsdauer zulässt, wird der Pauschalbetrag regelmäßig auf das Konto des Asylbewerbers überwiesen (drei Monate in Folge vor weiteren Prüfung des Falls). Zur Vorbereitung der Überweisung werden in dem Programm die Kontodaten sowie die Gültigkeit für die dauerhafte Überweisung hinterlegt.		2. Jeden Monat werden die Überweisungen freigegeben. Ein Mitarbeiter mit den entsprechenden Rechten muss die Zahlungsanweisung bestätigen - macht dies aber in einem Block für alle Überweisungen zusammen.	3. Ein zweiter Sachbearbeiter führt punktuelle Prüfungen zu den Akten und hinterlegten Pauschalbeträgen durch und gibt die Überweisungen dann final frei.	4. Alle sechs Monate wird eine tiefergehende Prüfung durchgeführt -> Absprachen mit der Ausländerbehörde, ob es Änderungen gibt, bzw. wo sich der Asylbewerber genau aufhält.		5. Es erfolgt ein Vermerk der Überweisung in der Papierakte.		

6.3 Sonstige Grundleistungen (§ 3 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG) – Fallstudie Süd

Sonstige Grundleistungen (§ 6 AsylbewLG i.V.m. § 3 AsylbewLG) - Fallstudie 1										
Fallgruppen			I. Vorbereitung des Verfahrens		II. Einleitung des Verfahrens		III. Prüfung zur Gewährung	IV. Gewährung		
1. Sonstige Leistungen (Bildung und Teilhabe) werden meistens für Kinder und Jugendliche von den Eltern beantragt (Vereinsmitgliedschaften, Schulausflüge, Nachhilfe etc.) -> vom Antragsteller eingeleitet	1. Ü 18 - die meisten Asylbewerber in Ingolstadt sind volljährig und demnach antragsberechtigt (es handelt sich hier meist um die Eltern der Kinder und Jugendlichen, für die ein Antrag gestellt wird).	Schulbedarf (Ausflüge, Essen etc.)	1. Nach dem persönlichen Erscheinen des Asylbewerbers gibt es ein Vorgespräch mit dem Antragstellenden (Informationen über das Verfahren und das weitere Vorgehen).	2. Gemeinsam mit dem Antragstellenden wird das Antragsformular ausgefüllt. Darin werden Daten abgefragt - wie Personalien, Familienangehörige, der Grund für die Sonderleistungen etc.	3. Ausdruck des Antrags und Unterschrift des Asylbewerbers	4. Nach Unterschrift des Asylbewerbers wird die Schule (zu 95 Prozent handelt es sich bei den Antragstellungen um Bildungsleistungen für Kinder und Jugendliche) oder aber der Träger (Nachhilfe/Volkshochschule) oder beispielsweise der Sportverein von der leistungserbringenden Behörde telefonisch kontaktiert.	5. Nachdem die Schule / der Träger die Kosten und den Grund für die Antragstellung bestätigt hat, wird ein entsprechender Bescheid durch die Eingabe der Informationen in die Software erstellt. Dabei muss manuell in einem Feld der Grund und die Kosten für die Leistungen beschrieben werden.	6. Der Bescheid wird ausgedruckt und gestempelt und in der Akte archiviert. Der Antragsteller muss nicht nochmals persönlich erscheinen.	7. Durch die Software wird eine Auszahlung generiert, die dann vierteljährig an die Schule / den Träger angewiesen wird. In Sonderfällen muss die Überweisung direkt angewiesen werden.	8. Jeweils Ausdruck des Buchungsbelegs nach Überweisung und Archivieren/ Abheften in der Akte
	2. Bevollmächtigte werden bei § 3 in Ingolstadt nicht benutzt.	3. Betreuer für Unter-18-Jährige (ohne Eltern) - es gibt keine Kinder in Ingolstadt, die ohne ihre Eltern oder Begleitpersonen eingereist sind - diese werden an andere Kommunen beispielsweise mit Kinderheimen zugeleitet.				Sollten diese Ansprechpartner noch zu erreichen sein, werden diese direkt zusammen mit dem Antragstellenden vor Ort kontaktiert. Ansonsten wird am nächsten Tag versucht die entsprechenden Personen zu erreichen.				
2. Die Schule stellt einen Antrag auf Nachhilfeleistungen		Nachhilfe	1. Sichtung des Gutachtens, welches von der Schule zum Ende des Schuljahres oder Halbjahres an die Sozialbehörde geleitet wird.	2. Eingabe der Informationen in die Software (Personalien/Name etc.)	3. Manuelle Eingabe in das Programm, welcher Betrag/Träger für die Nachhilfe zur Verfügung gestellt werden soll.		4. Vierteljährige Anweisung der Überweisung an den Träger	5. Jeweils nach Überweisung Ausdruck des Buchungsbelegs uns		

6.4 Sonstige Grundleistungen (§ 3 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG) – Fallstudie Nord

Sonstige Grundleistungen (§ 6 AsylbewLG i.V.m. § 3 AsylbewLG) - Fallstudie 2

Fallgruppen / Art der Gewährung		I. Einleitung des Verfahrens		II. Gewährung		
<p>1. Sonstige Leistungen (Bildung und Teilhabe) werden meistens für Kinder und Jugendliche von den Eltern beantragt (Vereinsmitgliedschaften, Schulausflüge, Nachhilfe etc.).</p> <p>Die Kinder und Jugendlichen erhalten dieselben Bildungs- und Leistungspakete wie im SGB XII festgelegt (in vollem Umfang).</p>	<p>Meist von den Eltern für ihre Kinder beantragt.</p>	<p>1. Generelle Leistungen (Teilhabe und Bildung) werden über die Bildungskarte abgewickelt. Viele Träger, Sportvereine, Volkshochschulen sowie Musikschulen haben sich bereits in dem System als Träger registrieren lassen und verfügen über ein Lesegerät, um die Leistungen in Rechnung stellen zu können.</p>	<p>1. Der Antragstellende stellt einen Antrag für das Bildungspaket -> Der Antrag wird gemeinsam mit dem Sachbearbeiter der Leistungsgewährenden Behörde ausgefüllt (Name, Vorname, Name der Schule/KiTa).</p>	<p>2. Es findet keine Prüfung statt. Die Bildungskarte - ähnlich einer Krankenkassenkarte mit Chipsystem - wird über ein EDV-System automatisch generiert und dem Antragstellenden ausgehändigt. In dem System muss die Gültigkeitsdauer der Karte vermerkt werden.</p>	<p>3. Zusammen mit dem Antrag wird eine Kopie der Karte in der Papierakte abgelegt.</p>	<p>4. Die Abrechnungen der zentralen Leistungen erfolgt vollständig über das Jugendamt -> keine weiteren Aufwände</p>
		<p>2. Einzelleistungen Einzelleistungen wie Klassenfahrten sowie Fahrtkosten zu Schulen (werden bar und nicht über die Karte bezahlt)</p> <p>(Geldleistungen, einmalige Überweisung) Fahrtkosten Schule Essen (laufende Zahlung für Schulen, halbjährig/ganzjährig) dafür ist kein Antrag notwendig - Aufforderung der Schule wird kopiert Entfernung zu Schule notwendig (bis zum 15. Lebensjahr immer die Fahrtkosten) -> zusätzlich zum Pauschalbetrag</p>	<p>1. Der Antrag muss gestellt werden (Klassenfahrten). Zusammen mit dem Antragsteller wird ein Antrag ausgefüllt. Zusammen mit dem Antrag muss eine schriftliche Aufforderung der Schule dem Antrag beigefügt werden.</p>	<p>2. Die Angaben werden in das EDV-Programm eingefügt.</p>	<p>3. Durch das EDV-Programm wird die Überweisung freigegeben und direkt an die Schule bezahlt.</p>	<p>4. Zusammen mit dem Antrag wird eine Kopie der Aufforderung der Schule in die Papierakte geheftet.</p>
		<p>3. Fahrtkosten zur Schule (bis zum 15. Lebensjahr werden die Fahrtkosten immer übernommen)</p>	<p>1. Der Antrag für die Fahrtkosten muss einmalig erfolgen und ist durch den Asylbewerber zu stellen. Zusammen mit dem Antragstellenden wird der Antrag ausgefüllt.</p>	<p>2. Die Angaben werden in das EDV-Programm eingefügt (Berechnung des zusätzlichen Pauschalbetrags).</p>	<p>3. Der Zusatzbetrag wird immer zusammen mit dem monatlichen Pauschalbetrag ausgezahlt.</p>	<p>4. Zusammen mit dem Antrag wird eine Kopie in der Papierakte abgelegt.</p>

6.5 Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG) – Fallstudie Süd

Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG) - Fallstudie 1											
Fallgruppen / Art der Gewährung	I. Vorbereitung des Verfahrens			II. Einleitung des Verfahrens		III. Prüfung zur Gewährung		IV. Gewährung			
1. Vom Antragsteller eingeleitet (immer)	Asylbewerber (volljährig) Eltern von Kindern (50 Kinder in Ingolstadt insgesamt)	1. Der Asylbewerber erhält vierteljährig einen Behandlungsberechtigenschein. Dieser wird von der Leistungsgewährenden Behörde mittels eines Serienbriefes pro Person angefertigt und ausgedruckt.	2. Der Behandlungsberechtigenschein wird ausgedruckt und vierteljährig an den Antragstellenden ausgehändigt. Hierfür ist ein persönliches Erscheinen notwendig, da dieser Schein unterschrieben werden muss.	3. Nach der Unterschrift wird der Behandlungsberechtigenschein kopiert / in der entsprechenden Akte archiviert / ausgehändigt.	4. In akutem Krankheitsfall erscheint der Asylbewerber bei der Leistungsgewährenden Behörde. Wenn bereits ein spezifischer Termin des Asylbewerbers ausgemacht wurde, kann direkt ein Behandlungsschein ausgehändigt werden. Name des Patienten und des Arztes sowie Grund für die Behandlung werden vermerkt. Die Asylbewerber können mit dem Behandlungsberechtigenschein direkt den Arzt aufsuchen. Vor der Behandlung fordert der Arzt dann telefonisch in der Leistungsgewährenden Behörde den Behandlungsschein ab, der manuell ausgefüllt und zum Arzt gefaxt wird.	5. Ausdruck des Behandlungsscheins und anschließende Aushändigung nach Unterschrift des Asylbewerbers und des Sachbearbeiters - Kopieren des Behandlungsscheins und Abheftung in der entsprechenden Papierakte.	6. Meist rufen die Ärzte vor der Behandlung nochmal an, um zu erfragen, ob die Behandlung/Therapie genehmigt wird. Der Sachbearbeiter prüft durch die manuelle Eingabe des Namens nochmals, ob der entsprechende Behandlungsschein erteilt wurde.	7. Der Arzt rechnet mit der kassenärztlichen Abrechnungsstelle ab und schickt dann die Rechnung an die Leistungsgewährende Behörde. Diese sichtet die Rechnungen/Belege und gibt diese in die Software unter den abgespeicherten Namen der Antragstellenden ein.	8. Kurze Prüfung, ob die Rechnungen/Belege mit den abgespeicherten Informationen über die Personen zusammenpassen (Abgleich von Behandlung und Krankheitsfall mit dem Namen).	9. Nach Abgleich wird quartalsweise die Überweisung angewiesen. Alle Leistungsberechtigten werden gesammelt abgerechnet.	10. Nach Abschluss der Überweisungen werden die Rechnungen/Belege wieder in die Akten eingeordnet / archiviert.
	Wöchnerinnen				1. Die Wöchnerin erhält einen Behandlungsschein, der für ein Quartal gültig ist. Dieser ist dann bereits für den entsprechenden Arzt ausgefüllt und für alle Untersuchungen gültig. -> Manuelles Ausfüllen des Behandlungsscheins	2. Ausdruck des Behandlungsscheins und anschließende Aushändigung nach Unterschrift des Asylbewerbers und des Sachbearbeiters - Kopieren des Behandlungsscheins und Abheftung in der entsprechenden Papierakte.			3. Kurze Prüfung, ob die Rechnungen/Belege mit den abgespeicherten Informationen über die Personen zusammenpassen (Abgleich von Behandlung und Krankheitsfall mit dem Namen).	4. Nach Abgleich wird quartalsweise die Überweisung angewiesen. Alle Leistungsberechtigten werden gesammelt abgerechnet.	5. Nach Abschluss der Überweisungen werden die Rechnungen/Belege wieder in die Akten eingeordnet / archiviert.

6.6 Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG)– Fallstudie Nord

Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbewLG) - Fallstudie 2						
Fallgruppen / Art der Gewährung	I. Vorbereitung des Verfahrens		II. Einleitung des Verfahrens	III. Gewährung		
1. Vom Antragsteller eingeleitet (immer)	Asylbewerber (volljährig) Wöchnerinnen (jedoch kein separates Verfahren)	1. Die Behandlungsscheine werden von Beginn an bei der Erstannahme in der leistungsgewährenden Behörde mit ausgegeben (danach erfolgt jedes Quartal eine Ausstellung und Zusendung des Behandlungsscheines per Post). Mit diesem können die Asylbewerber sofort zum Arzt gehen, auch ohne einen spezifisch auf den speziellen Arzt ausgeschriebenem Behandlungsschein. Zur Vorbereitung der Erstellung und Zusendung der Behandlungsscheine muss eine zus. Adressdatei mit den notwendigen Personalien- und Adressdaten gepflegt werden) - jede Person (auch Kinder) müssen einzeln in dieser Datei aufgeführt und aktualisiert werden.	2. Zum Ende eines Quartals wird ein eigens erstellter Serienbrief befüllt, in welchem die Personalien eingefügt werden.	3. Die Behandlungsscheine werden postalisch an die Asylbewerber versendet.	4. Der Sachbearbeiter vermerkt in der Papierakte, dass der Behandlungsschein ausgestellt und versendet worden ist.	5. Die Abrechnung erfolgt über die kassenärztliche Vereinigung, die jedes Quartal gesammelt die Abrechnungen zuschickt. Diese müssen von den Sachbearbeitern geprüft werden. Dabei wird in dem EDV-System eingegeben, welche/n Betrag/Behandlung der Asylbewerber in Anspruch genommen hat. 6. Nach Überprüfung der Abrechnungen werden diese zusammen überwiesen.

Weiterführende Behandlung - Prüfung und Leistungsgewährung					
7. Wenn der behandelnde Arzt ein Rezept für bestimmte Medikamente oder eine weiterführende Behandlung ausgestellt hat, muss dieses erst geprüft und genehmigt werden. Hierfür erscheinen die Asylbewerber mit dem Rezept. -> Krankheiten oder Medikamente werden von dem Sachbearbeiter der leistungsgewährenden Behörde schnell im Internet recherchiert und geprüft.	8. Bei positiven Prüfungen wird das Rezept vom Sachbearbeiter gestempelt und dem Asylbewerber wieder ausgehändigt.	9. Wenn der Sachbearbeiter unsicher über die verschriebene Behandlung ist (ob diese im Bereich der Notwendigkeit / des Notfalls liegt), wird das Gesundheitsamt informiert bzw. der Amtsarzt zur Behandlung konsultiert. -> Für die Nachfrage beim Amtsarzt werden in einem vorgefertigten Serienbrief der Fall sowie die Personalien eingegeben. Dieser Brief wird postalisch zusammen mit dem Rezept an den Amtsarzt versendet.	10. Das Gutachten des Amtsarztes wird postalisch zurückgesendet und muss von den Sachbearbeitern gesichtet werden. Dabei muss wieder der Fall abgerufen werden.	11. Bei positiven Genehmigungen wird das Rezept gestempelt und wieder an den Asylbewerber ausgehändigt, um die Behandlung zu beginnen.	12. Ein Vermerk über das Gutachten und die Behandlung wird in die Papierakte geheftet.

6.7 Sonstige Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG) – Fallstudie Süd

Sonstige Gesundheitsleistungen (§ 6 AsylbewLG i.V.m. § 4 AsylbewLG) - Fallstudie 1

Fallgruppen	I. Vorbereitung des Verfahrens	II. Einleitung des Verfahrens	III. Prüfung der Gewährung		IV. Gewährung	III. Prüfung zur Gewährung	IV. Gewährung		
<p>1. Vom Antragsteller eingeleitet (immer)</p> <p>1. Ü 18 - die meisten Asylbewerber in Ingolstadt sind volljährig und demnach antragsberechtigt (es handelt sich hier meist um die Eltern der Kinder und Jugendlichen, für die ein Antrag gestellt wird).</p> <p>Posttraumatische Belastungsstörungen sind in letzter Zeit vermehrt zu beobachten (10 Prozent aller Asylbewerber).</p>	<p>1. Der Asylbewerber hat meist bereits ein Gutachten, welches in der Aufnahmestation erstellt wurde. Sollte dies nicht vorliegen, muss der Asylbewerber zunächst mit dem ausgestellten Behandlungsschein zum Hausarzt und dort an einen spezialisierten Psychiater verwiesen werden. Dort muss ein Gutachten erstellt werden. -> Sichtung des Gutachtens</p>	<p>2. Die leistungserteilende Behörde füllt zusammen mit dem Antragstellenden den Antrag aus.</p>	<p>3. Ggf. wird ein Sondergutachten erfragt (bei längeren Therapiemaßnahmen etc.). Hier leitet die leistungserteilende Behörde die Informationen über den Fall sowie die Kontaktinformationen des Antragstellenden an das städtische Gesundheitsamt weiter. Dieses kontaktiert den Antragstellenden, um einen Termin mit diesem zu vereinbaren und führt anschließend die Untersuchung bzw. die Erstellung des Gutachtens mit dem Asylbewerber durch.</p>	<p>4. Nach Zusendung des Gutachtens des Gesundheitsamts wird dieses mit den entsprechenden Therapieempfehlungen gesichtet.</p>	<p>5. Ausdruck des Behandlungsscheins und anschließende Aushändigung nach Unterschrift des Asylbewerbers und des Sachbearbeiters - Kopieren des Behandlungsscheins und Abheftung in der entsprechenden Papierakte.</p>	<p>6. Der Arzt rechnet mit der kassenärztlichen Abrechnungsstelle ab und schickt dann die Rechnung an die leistungsgewährende Behörde. Diese sichtet die Rechnungen/Belege und gibt diese in der Software unter den abgespeicherten Namen der Antragstellenden ein.</p>	<p>7. Kurze Prüfung, ob die Rechnungen/Belege mit den abgespeicherten Informationen über die Personen zusammenpassen (Abgleich von Behandlung und Krankheitsfall mit dem Namen).</p>	<p>8. Nach Abgleich wird quartalsweise die Überweisung angewiesen. Alle Leistungsberechtigten werden gesammelt abgerechnet.</p>	<p>9. Nach Abschluss der Überweisungen werden die Rechnungen/Belege wieder in die Akten eingeordnet / archiviert.</p>

6.8 Sonstige Gesundheitsleistungen (§ 4 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG) – Fallstudie Nord

Sonstige Gesundheitsleistungen (§ 6 AsylbewLG i.V.m. § 4 AsylbewLG) - Fallstudie 2

Fallgruppen		I. Vorbereitung des Verfahrens	II. Prüfung zur Gewährung		III. Leistungsgewährung	
1. Vom Antragsteller eingeleitet (immer)	Posttraumatische Belastungsstörungen sind in letzter Zeit vermehrt zu beobachten (10 Prozent aller Asylbewerber).	1. Mit dem Behandlungsschein wird meist durch die ZIB (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie) ein Gutachten erstellt. Dieses wird an die leistungsgewährende Behörde übermittelt. -> Sichtung des Gutachtens	2. Die leistungsgewährende Behörde leitet das Gutachten an den Amtsarzt weiter, um über die Behandlung zu entscheiden. Dabei werden die Informationen, wie Personalien etc., in einen vorgefertigten Serienbrief übertragen und mit dem Gutachten postalisch an den Amtsarzt gesendet.	3. Der Amtsarzt prüft das Gutachten und die vorgeschlagenen Behandlungsformen und sendet ein Gutachten zurück an die leistungsgewährende Behörde.	4. Die leistungsgewährende Behörde informiert bei einem Positiventscheid das ZIB per Fax und stempelt das Rezept.	5. Die Behandlung und das Gutachten werden mit einem Vermerk in die Papierakte geheftet.

6.9 Verlassenserlaubnis (§ 58 AsylVfG) – Fallstudie Süd

Verlassenserlaubnis (§ 59 AsylVfG) - Fallstudie 1

Fallgruppen		I. Vorbereitung des Verfahrens	II. Einleitung des Verfahrens	III. Prüfung der Gewährung	IV. Gewährung							
2. Vom Antragsteller eingeleitet -> immer	<p>Residenzpflicht in Ingolstadt auf Oberbayern ausgedehnt. In Oberbayern darf sich der Asylbewerber ohne offizielle Bescheinigung frei aufhalten. Bei Verlassen dieser Region muss ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Die Bescheinigung wird nicht dauerhaft vergeben, sondern muss bei jedem Verlassen des Aufenthaltsbezirks beantragt werden. Bei Pendlern (Arbeitsverhältnis) kann dies einmal monatlich erfolgen.</p>	<p>- Meistens wollen Antragstellende die Familienangehörigen besuchen (Familie, Freunde) - persönliche Gründe (80 Prozent)</p> <p>- Seminare (Religionen/Sekten)</p> <p>- Rechtsbesuche und Konsultatsbesuche (10 Prozent)</p> <p>- Rest: Sonstiges (medizinisch dringende Gründe / Arztbesuche/Therapie)</p>	<p>Asylbewerber, die nie auffällig geworden sind (70 Prozent aller Antragstellenden)</p>	<p>1. Der Antragstellende wird persönlich bei der Ausländerbehörde vorstellig. Der Sachbearbeiter erfragt in einem kurzen Vorgespräch den Grund für den Antrag.</p>	<p>2. Der Sachbearbeiter füllt zusammen mit dem Asylbewerber einen Antrag zur Verlassenserlaubnis aus.</p>	<p>3. Der Sachbearbeiter prüft die Personalien des Asylbewerbers (AZR-Datenbank) sowie vorliegende Akteneinträge.</p>	<p>4. Der Sachbearbeiter füllt in einem Programm die Aufenthaltsgestattung aus. In diesem müssen Informationen wie die Personalien und genaue Angaben darüber, wo (Destination) und wie lange sich der Antragstellende dort aufhalten darf (Gültigkeitsdauer), eingegeben werden. Das Programm generiert automatisch die "Bescheinigung zum Verlassen der räumlichen Beschränkung". In dieser muss noch die Nummer der Aufenthaltsgestattung eingefügt werden (manuell).</p> <p>Alter des Kindes (bei Familien) wird abgefragt. Ab 16 eigene Bescheinigung - Kinder unter 16 Jahren werden auf der Aufenthaltsgestattung miteingetragen. Begleitende Kinder sind an die Aufenthaltsgestattung gebunden.</p>	<p>5. Bei der Ausreise in ein Grenzland bzw. grenznahes Gebiet wird die Gewährung mit dem Sachgebietsleiter zusammen geprüft (Vier-Augen-Prinzip).</p>	<p>6. Der Sachbearbeiter fragt den Asylbewerber, ob es bestimmte Auflagen gibt (bestimmte Reiseroute, Zwischenstopps etc.). Diese müssten manuell in die Bescheinigung eingetragen werden.</p>	<p>7. Die Bescheinigung wird zweifach ausgedruckt (weiße und rote Fassung), besiegelt und unterschrieben.</p>	<p>8. Das Original wird dem Asylbewerber ausgehändigt, die zweite Fassung wird zunächst eingescannt und anschließend an die leistungsgewährende Behörde und den Unterkunftsbetreuer per E-Mail gesendet.</p>	<p>9. Anschließend wird die zweite Fassung in einer Papierakte abgeheftet und archiviert.</p>
	<p>Asylbewerber, die bereits häufiger auffällig geworden sind (häufiger die Residenzpflicht verletzt haben) (30 Prozent aller Antragstellenden)</p>		<p>1. Der Antragstellende wird persönlich bei der Ausländerbehörde vorstellig. Der Sachbearbeiter erfragt in einem kurzen Vorgespräch den Grund für den Antrag.</p>	<p>2. Der Sachbearbeiter füllt zusammen mit dem Asylbewerber einen Antrag zur Verlassenserlaubnis aus.</p>	<p>3. Der Sachbearbeiter prüft die Personalien des Asylbewerbers (AZR-Datenbank) sowie vorliegende Akteneinträge.</p>	<p>4. Der Sachbearbeiter füllt in einem Programm die Aufenthaltsgestattung aus. In diesem müssen Informationen wie die Personalien und genaue Angaben darüber, wo (Destination) und wie lange sich der Antragstellende dort aufhalten darf (Gültigkeitsdauer), eingegeben werden. Das Programm generiert automatisch die "Bescheinigung zum Verlassen der räumlichen Beschränkung". In diese muss noch die Nummer der Aufenthaltsgestattung eingefügt werden (manuell).</p> <p>Alter des Kindes (bei Familien) wird abgefragt. Ab 16 eigene Bescheinigung - Kinder unter 16 Jahren werden auf der Aufenthaltsgestattung miteingetragen. Begleitende Kinder sind an die Aufenthaltsgestattung gebunden.</p>	<p>Auffälligen Asylbewerbern wird keine Bescheinigung zur Ausreise in diese Gebiete gewährt.</p>	<p>5. Genaue Prüfungen werden dann durchgeführt, wenn bereits Auffälligkeiten vorliegen. In diesem Falle werden Terminbestätigungen abgefragt bzw. nochmals Telefonate mit den angegebenen Ansprechpersonen geführt, um sich den Termin bestätigen zu lassen.</p> <p>Bei bereits auffälligen Asylbewerbern wird das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbezirks so kurz wie möglich nur gestattet.</p>	<p>6. Die Bescheinigung wird zweifach ausgedruckt (weiße und rote Fassung), besiegelt und unterschrieben.</p>	<p>7. Das Original wird dem Asylbewerber ausgehändigt, die zweite Fassung wird zunächst eingescannt und anschließend an die leistungsgewährende Behörde und den Unterkunftsbetreuer per E-Mail gesendet.</p>	<p>8. Anschließend wird die zweite Fassung in einer Papierakte abgeheftet und archiviert.</p>	

Verlassenserlaubnis (§ 58 AsylVfG) - Fallstudie 2									
Fallgruppen		Einleitung des Verfahrens		Prüfung der Gewährung		Gewährung			
1. Von Amtswegen eingeleitet	Ein neuer Erlass (gültig seit 1. Januar 2014) hat angeordnet, die Grundbeschränkungen (auf Residenzpflicht der zugeordneten Stadt Kiel) bundesweit aufzuheben. Vor dieser Verordnung war der zugewiesene Aufenthaltsbezirk auf das Kreisgebiet Kiel bzw. Schleswig-Holstein beschränkt. Durch den Erlass haben die Asylbewerber nun die Möglichkeit, das Kreisgebiet innerhalb der Bundesrepublik vorübergehend zu verlassen (Pauschalurlaub), ohne hierfür eine extra Bescheinigung zu beantragen (unbegrenzte Reisefreiheit). Die Erweiterung ist nun Bestandteil der Aufenthaltsgestattung. Bei den bereits in Kiel lebenden Asylbewerbern, die vor Einführung des Erlasses bereits eine Aufenthaltsgestattung ohne Erweiterung (Aufenthaltsgestattung unter Wohnsitzname Kiel) erhalten haben, wird diese nach und nach geprüft und schließlich nachgetragen.	- Am häufigsten kommt die aufgeführte Fallgruppe a und b (persönliche Gründe/ Termine) vor. - Gesundheitliche Termine kommen weniger vor (Pflege). - Auch Beschäftigung kommt fast gar nicht vor und kann vernachlässigt werden. - Zusätzlich gibt es die Fallgruppen der Jugendgruppen, die gerne Freizeitaktivitäten außerhalb Schleswig-Holsteins machen wollen etc.	Asylbewerber, die bereits eine Erweiterung in ihrer Aufenthaltsgestattung vermerkt haben (Einreise nach dem 01. Januar 2014). -> keine weiteren Schritte						
	Asylbewerber, die vor dem Erlass in Kiel eingereist sind - Aufenthaltserstattung enthält noch nicht die Erweiterung -> Prüfung auf Erweiterung	1. Wenn der Asylbewerber noch keinen Eintrag in der Aufenthaltsgestattung zur permanenten Erlaubnis des Verlassens des zugewiesenen Aufenthaltsbezirks hat, wird parallel zu Anfrage des Verlassens des Aufenthaltsbezirks (siehe unten) eine Prüfung zur permanenten Gestattung durchgeführt.	2. Der Sachbearbeiter führt eine Sicherheitsbefragung durch. Diese Anfragen können bei unterschiedlichen Institutionen (wie beispielsweise beim militärischen Sicherheitsdienst oder dem Bundeszentralregister) online nachgefragt werden. Hierfür muss der Sachbearbeiter die Personalien des Asylbewerbers online einfügen und die Anfrage abschicken.	3. Die Ausländerbehörde erhält bei den meisten Institutionen ebenfalls online eine Antwort zur Nachfrage (Dauer: 1-2 Wochen). Nur beim (No Suggestions) erfolgt eine postalische Antwort auf die online gestellte Anfrage (Dauer: 2-3 Wochen). Die Sachbearbeiter werten diese Informationen kurz aus.	4. Der Eintrag in die Aufenthaltsgestattung erfolgt mithilfe eines Programms. Der Eintrag wird dabei automatisch generiert.	5. Wenn der Asylbewerber das nächste Mal in die Ausländerbehörde kommt, wird der Nachtrag in der Aufenthaltsgestattung vorgenommen (bei Positivbescheiden). Dabei wird der Eintrag ausgedruckt und unterschrieben an den Asylbewerber übermittelt.	6. Eine Kopie des Nachtrags wird in der Papierakte des Asylbewerbers abgeheftet.		
2. Antragstellung vom Antragstellenden			Asylbewerber, die vor dem Erlass in Kiel eingereist sind - Aufenthaltserstattung enthält noch nicht die Erweiterung	1. Asylbewerber kommen nach einer Terminvereinbarung in die Ausländerbehörde, um einen Antrag auf Verlassenserlaubnis zu stellen. Die Gründe für das Verlassen des Aufenthaltsbezirks werden von dem Sachbearbeiter in der Ausländerbehörde abgefragt.	2. Zum Teil werden schriftliche Nachweise (wie Einladungsschreiben etc.) mitgebracht. Diese sind jedoch für die Gestattung nicht nötig. Es werden kaum Negativbescheide erteilt. Es wird keine Prüfung des Termins etc. vorgenommen.	3. In ein vorgefertigtes Programm werden Name des Asylbewerbers sowie Grund für das Verlassen des Aufenthaltes eingetragen. Dieses generiert automatisch die Gestattung.	4. Die Gestattung zum Verlassen des Aufenthaltsbezirks wird ausgedruckt (in zweifacher Form) und vom Asylbewerber unterschrieben.	5. Das Original wird dem Asylbewerber ausgehändigt, die Kopie wird in der Papierakte abgelegt.	